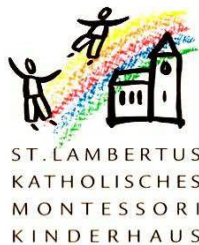


Einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept des Kath. Montessori Kinderhauses St. Lambertus Kalkum



als Teil
des institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)
der Katholischen Kirchengemeinde
Sankt Suitbertus
Düsseldorf-Kaiserswerth

Erstellt von Birgit Keil in Zusammenarbeit
mit dem pädagogischen Team, dem Elternbeirat und
den Kindern unserer Einrichtung

Inhalt

1. Einleitung.....	5
2. Allgemeine Definition von Gewalt.....	5
3. Gesetzliche Grundlagen.....	6
4. Leitbild.....	6
5. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen.....	8
5.1. Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten.....	8
5.1.1. Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung.....	8
5.1.2. Präventionsfachkraft.....	8
5.2. Personalauswahl und Einstellungsverfahren.....	9
5.2.1. Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation.....	9
5.2.2. Erweitertes Führungszeugnis.....	9
5.2.3. Selbstauskunftserklärung.....	9
5.2.4. Präventionsschulung.....	9
5.2.5. Verhaltenskodex.....	10
5.2.6. Minderjährige Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten.....	11
5.2.7. Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige.....	12
5.3. Einarbeitung und Qualifizierung.....	12
5.3.1. Einarbeitungskonzept.....	12
5.3.2. Personal- und Teamgespräche/Supervision.....	12
5.3.3. Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung.....	12
5.3.4. Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen.....	12
5.4. Beschwerdemanagement.....	12
5.4.1. Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende.....	12
5.4.2. Externe Beschwerdestelle.....	12
5.5. Qualitätsmanagement.....	13
5.5.1. Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements.....	13
5.5.2. Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Schutzkonzeptes.....	13
5.6. Vernetzung und Transparenz.....	13
5.6.1. Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung.....	13
5.6.2. Externe Beratungsstellen.....	13
6. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen.....	14
6.1. Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen.....	14
6.1.1. Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen.....	14
6.1.2. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe.....	15
6.1.3. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene.....	15
6.2. Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten.....	15
6.2.1. Kinderrechte.....	15
6.2.2. Partizipation (Beteiligung der Kinder).....	16
6.2.3. Beschwerdemöglichkeiten.....	16

6.3.	Sexualpädagogisches Konzept	17
6.4.	Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern	19
6.5.	Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung	19
6.5.1.	Information und Sensibilisierung der Eltern	19
6.5.2.	Erziehungspartnerschaft	19
6.5.3.	Beteiligung und Mitwirkung der Eltern	19
6.6.	Achtsamkeit, konstruktives Fehlermanagement und kollegiale Beratung	21
7.	Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung	21
7.1.	Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten	21
7.2.	Intervention bei Verdacht auf kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern	22
7.3.	Aufgaben der Mitarbeitenden	22
7.4.	Aufgaben der Leitung	22
7.5.	Einordnung einer Meldung nach § 47 SGB VIII und Handlungsplan für Fachkräfte in einer Kindertagesstätte	23
7.5.1.	Einordnung der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII	23
7.5.2.	Handlungsplan für Fachkräfte in der Kita in 5 Schritten:	23
7.6.	Gestaltung der Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen bei einem Verdacht nach § 47 SGB VIII	24
7.6.1.	Grundprinzipien der Prüfung	24
7.6.2.	Ablauf der Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen	25
7.6.3.	Ziel der arbeitsrechtlichen Prüfung	26
8.	Nachhaltige Aufarbeitung	27
8.1.	Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern	27
8.2.	Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe	27
8.3.	Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern	27
8.4.	Nachhaltige Aufarbeitung im Team	27
8.5.	Maßnahmen und Unterstützungsangebote für Betroffene in der Einrichtung	27
8.6.	Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls	30
8.7.	Reflexion des Interventionsprozesses	30
9.	Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII	30
9.1.	Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung	30
9.2.	Handeln bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Umsetzung des § 8a SGB VIII) - Verfahrensablauf	31
9.3.	Verfahrensablauf	32

9.4.	Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten	32
9.4.1.	Datenschutz.....	32
9.4.2.	Unsere Kriterien zum Datenschutz bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und bei internen Prüfverfahren.....	32
9.4.2.1.	<i>Grundsätze der Datenverarbeitung</i>	32
9.4.2.2.	<i>Folgende Daten dürfen verarbeitet werden</i>	33
9.4.2.3.	<i>Informationspflichten gegenüber Eltern und Mitarbeitenden</i>	33
9.4.2.4.	<i>Datenweitergabe an Behörden</i>	33
9.4.2.5.	<i>Dokumentation und Aufbewahrung</i>	33
9.4.2.6.	<i>Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)</i>	33
9.5.	Musterdokumente und Tools	33
9.6.	Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote.....	34
10.	Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag.....	34
10.1.	Als Teil der alltäglichen Arbeit	34
10.2.	Als Teil der Dienstgespräche	34
10.3.	Als Überprüfung des gesamten Konzeptes spätestens nach fünf Jahren.....	34
11.	Anlagen.....	35
11.1.	Adressen und Ansprechpartner	35
11.2.	Verhaltenskodex.....	36
11.3.	Selbstauskunftserklärung	42
11.4.	Zuständigkeiten DiCV	43
11.5.	Dokumentationsbogen DiCV	45
11.6.	Kontakt/Information Koordinierungsstelle DiCV	51
11.7.	Dokumentation der Hilfemaßnahme.....	58
11.7.1.	Ausgangsdaten.....	58
11.7.2.	Interner Informationsfluss.....	60
11.7.3.	Prüfung des weiteren Klärungsbedarfs unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft.....	61
11.7.4.	Gespräch mit den Personensorgeberechtigten	62

1. Einleitung

Unser Katholisches. Montessori Kinderhaus St. Lambertus verfügt über 42 Betreuungsplätze laut aktueller Betriebserlaubnis in zwei T3-Gruppen und liegt in Düsseldorf Kalkum. Wir betreuen Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.

Unser Ziel ist es, mit diesem einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzept (im weiteren Text kurz Schutzkonzept oder SK genannt) Grundlagen und ein gemeinsames Verständnis für Kinderschutz zu schaffen. Prävention im Sinne dieser Ordnung meint alle Maßnahmen, die vorbeugend (primär), begleitend (sekundär) und nachsorgend (tertiär) gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.

Sie richtet sich an Betroffene, an die Einrichtungen mit ihren Verantwortlichen, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben und auch an Beschuldigte/ Täter - siehe Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung 2022, I, im Folgenden kurz PräVO genannt).

Die Darstellung von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Kinder gilt für Kinder mit und ohne Behinderungen sowie für Kinder, die von Behinderung bedroht sind.

Dieses SK der Kindertageseinrichtung St. Lambertus ist Teil des ISK des KGV Angerland/Kaiserswerth und wurde erarbeitet auf Basis von PräVO, Elternbroschüre „Für ihr Kind“, Institutionelles Schutzkonzept (ISK) für das Erzbistum Köln, Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 1 - 8, Interventionsordnung, etc., Empfehlungen und Materialien des LVR in Zusammenarbeit mit/unter Einbezug von Personen und Institutionen [Eltern, Elternbeirat, Diözesan Caritasverband (im Weiteren DiCV genannt)], Verwaltungsleitung (im Folgenden VL genannt), etc.

2. Allgemeine Definition von Gewalt

Unter Gewalt verstehen wir verschiedene Formen von grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten gegenüber der Würde und Integrität Minderjähriger sowie schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener.

Wir unterscheiden hierbei drei Arten von Gewalt. **Psychische Gewalt** ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/oder verängstigen – und Kontrolle und Macht über den Menschen gewinnen. Drohungen, Nötigungen, Mobbing und Angst machen sind häufige Formen von psychischer Gewalt. Auch die Androhung, Dritte zu verletzen wird eingesetzt, um bestimmte Ziele zu erreichen.

Physische Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen: schlagen, schütteln (von Babys und kleinen Kindern), stoßen, treten, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten oder Gegenständen prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen oder andere körperliche Attacken.

Sexualisierte Gewalt umfasst im Sinne der PräVO (§ 2, Nr. 4) neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen.

Dieses umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt (siehe Prävention im Erzbistum Köln, Begriffsbestimmungen).

Weiter differenzieren wir vier Ausrichtungen von Gewalt, die unterschiedliche Verfahrenswege (Meldewege) beinhalten:

- Sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Nicht-sexualisierte Gewalt – Erwachsener gegenüber Kind
- Gewalt – Kind gegenüber Kind
- Kindeswohlgefährdung nach § 8a – Gefahr außerhalb der Kita

3. Gesetzliche Grundlagen

UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, Sozialgesetzbuch (§ 8 SGBVIII, § 45 SGBVIII, § 37a SGBIX), Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KIBIZ; Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz vom 01.01.2020, Präventionsordnung des Erzbistums Köln vom 01.05.2022.

4. Leitbild

Jedes Kind hat Rechte, die es in unserer Einrichtung mit höchster Priorität zu wahren und zu schützen gilt. Daher steht für unsere Einrichtung, wie im Artikel 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention „Vorrang des Kindeswohl“ verankert, das Prinzip: **„Bei allen Maßnahmen, die Kinder in unserem täglichen Miteinander betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“** Es ist uns wichtig, dass alle Kinder, die unsere Einrichtung besuchen, die gleichen Rechte haben.

„Ihre nationale, ethnische und soziale Herkunft, die Weltanschauung der Eltern, die körperliche und psychische Verfassung der Kinder dürfen für kein Kind benachteiligende Auswirkungen haben (vgl. KRK Art. 2)“.

Wir stehen dafür, dass jedes Kind in unserem Kinderhaus das Recht auf Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur bestmöglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit und seiner Kompetenzen erfährt.

Dabei nehmen wir jedes Kind als ein individuelles Geschöpf wahr, welches mit seinen Eigenarten und seinen unterschiedlichen Charakteren ein Teil unserer Gemeinschaft sein soll.

Die Grundbedürfnisse sowie die Grundrechte der Kinder, insbesondere die Rechte auf Spiel, Bildung, Beteiligung und Schutz vor Gefahren wie Gewalt, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch haben in unserem Alltag höchste Priorität.

Alle Mitarbeiter nehmen regelmäßig an Präventionsschulungen teil.

Wir schaffen eine regelmäßige Kultur der Achtsamkeit, indem wir das Thema Prävention immer wieder in den Dienstbesprechungen behandeln und unsere Aufmerksamkeit schulen.

Kinder mit Behinderung und gesundheitlich beeinträchtigte Kinder sowie Kinder, die von Behinderung bedroht sind, werden bei uns aktiv am gemeinschaftlichen Leben teilnehmen und finden, so wie ihre Eltern, eine offene und herzliche Willkommenskultur in unserer Einrichtung vor.

Inklusive Arbeit bedeutet für uns, dass alle Lebenswelten der Kinder berücksichtigt werden.

Jedes Kind hat ein Recht auf Mitbestimmung und wird in alle Rituale und Tagesabläufe mit eingebunden.

Nachfolgende Punkte sind Grundvoraussetzungen für unsere inklusionspädagogische Arbeit

- Spezielle Förderangebote werden in den alltäglichen Tagesablauf integriert.
- Wir organisieren bei Bedarf eine heilpädagogische Unterstützung.
- Es findet eine individuelle Förderung nach einem aufgestellten Plan statt.
- Wir gestalten eine enge und intensive Zusammenarbeit mit den betroffenen Eltern eines behinderten Kindes.
- Wir beziehen Frühförderstellen, Familienberatungsstellen und Fallmanager/ innen in die Förderung mit ein.
- Unsere Mitarbeiter besuchen entsprechende Fortbildungen.
- Jedes Kind wird in seiner Einzigartigkeit und Würde gesehen und in unserer Gemeinschaft angenommen und wertgeschätzt.
- Durch die bedingungslose Annahme und Wertschätzung eines jeden Kindes, mit und ohne Behinderung, sowie in unserer Beziehungsgestaltung erleben jeder in unserer Gemeinschaft Geborgenheit, Sicherheit, Vertrauen und Verlässlichkeit.
- Wir unterstützen die uns anvertrauten Kinder in ihrer Neugierde und Begeisterung, die Welt zu entdecken durch unsere vorbereitete Umgebung und indem wir ihnen Zeit und Raum für ihre persönliche Entwicklung schaffen.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während des Spiels dem Kind/den Kindern aufmerksam zugewandt, beobachten und begleiten sie und geben bei Bedarf Hilfestellung.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dokumentieren die individuelle Entwicklung eines jeden Kindes und stärken es in seinen Interessen, Stärken und Begabungen durch folgende Punkte:
- Die individuellen Stärken und Entwicklungsbereiche der Kinder bilden die Grundlage für die inhaltliche Ausrichtung der pädagogischen Arbeit.
- In unserer Gemeinschaft erfahren wir die Grenzen der anderen und lernen, diese zu achten und rücksichtsvoll miteinander umzugehen.
- Unseren gemeinsamen Gruppenalltag gestalten die Kinder aktiv mit, indem ihre Ideen wertschätzend angenommen werden und sie an Entscheidungen zum Beispiel durch altersentsprechende Abstimmungsmethoden und Kinderkonferenzen beteiligt werden
- Die Rechte der Kinder bilden den Grundstein unseres Handelns – wir tragen Sorge dafür, dass die Kinder ihre Rechte kennen und sie aktiv mitgestalten können.
- Das Recht des Kindes, „Nein“ zu sagen, respektieren wir und bestärken es darin.
- Die Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe, daher nehmen wir sie in jeder Situation ernst und ermutigen sie, Kummer und Bedürfnisse zu äußern.
- Das Machtverhältnis zwischen uns als Mitarbeitende und den Kindern ist uns bewusst und wir gehen damit verantwortungsvoll und achtsam um.
- Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter schätzen die Eltern als die wichtigsten Bezugspersonen ihrer Kinder und orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien.
- Wir leben einen respektvollen, wertschätzenden Umgang sowie eine transparente Kommunikation auf Augenhöhe miteinander.
- Die Haltung und das Handeln der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch ihren Glauben und die damit verbundenen kirchlichen Werte geprägt.
- Religionspädagogische Angebote werden gemeinsam mit den Kindern entwickelt und gestaltet.

- Es wird ein friedliches und respektvolles Miteinander aller Religionen und Weltanschauungen gelebt.
- Die Liebe Gottes zu allen Menschen ist Bestandteil jeglichen Handelns und ist im Alltag unserer Gemeinschaft spürbar.
- Die christliche Botschaft bildet die Grundlage unseres Lebens und unserer Arbeit und gibt uns Orientierung für unser Handeln.
- Durch Geschichten, Lieder, Symbole und die Feste des Kirchenjahres wird die christliche Botschaft für die Kinder erfahrbar gemacht und mit ihnen gelebt.
- Unsere Kindertageseinrichtung ist Teil der Pfarrei St. Lambertus und somit fest eingebunden im Netzwerk unserer Gemeinde.

5. Trägerspezifische Präventionsmaßnahmen

5.1. Organisationale Strukturen und Verantwortlichkeiten

5.1.1. Zusammenarbeit zwischen Träger und Einrichtung

Träger ist verantwortlich für Erarbeitung, Überarbeitung und Umsetzung dieses Schutzkonzepts

Die Einrichtung ist verantwortlich für die inhaltliche Erarbeitung, praktische Umsetzung, Anleitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Thematisierung in Dienstgesprächen, Protokollierung, Einbeziehung und Information/Meldung an den Träger.

Die Kommunikationsstruktur stellt sich wie folgt dar:

- ☞ Es finden regelmäßige Besprechungen (Trägervertreter/VL und Kita- Leitung) und direkte Wege bei dringlichen Angelegenheiten statt.
- ☞ Die Veröffentlichung bzw. der Hinweis auf Vorhandensein dieses Schutzkonzepts geschieht über die Homepage.

5.1.2. Präventionsfachkraft

Unsere Präventionsfachkräfte sind **Frau Anne Jakobs**, erreichbar unter Telefon-Nr. 0203 74 19 01 und **Herr Pastor Thomas Müller**, erreichbar unter der Telefon-Nr. 0211 94 25 05 18. Sie werden im Rahmen der einrichtungsspezifischen Präventionsmaßnahme geschult und rezertifiziert.

Folgende Aufgaben nimmt die Präventionsfachkraft wahr:

- ☞ Sie ist Ansprechpartner/in für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- ☞ Sie kennt die Verfahrenswege bei Meldungen, die internen und externen Beratungsstellen und kann darüber informieren
- ☞ Sie trägt Sorge für die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des kirchlichen Rechtsträgers
- ☞ Sie berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- ☞ Sie trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen qualifizierte Personen zum Einsatz kommen
- ☞ Sie benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf

5.2. Personalauswahl und Einstellungsverfahren

5.2.1. Ausschreibung/Bewerbungsgespräch/Hospitation

Jede/r neue Mitarbeiter/in erfährt im Bewerbungsgespräch von unserem achtsamen und wertschätzenden Umgang in unserer Einrichtung miteinander und wird hinsichtlich seiner Einstellung dazu begutachtet. Gleichzeitig verweisen wir auf den Verhaltenskodex und unsere Präventionsschulung.

Unsere Stellenausschreibungen weisen auf dieses SK, auf die Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses und die erforderliche Selbstauskunftserklärung sowie den Verhaltenskodex vor Antritt der Tätigkeit hin. Die vollständigen Unterlagen werden in der Personalakte hinterlegt und dokumentiert.

Im Rahmen der Hospitation haben das Sozialverhalten, die Persönlichkeitskompetenz und ein wertschätzender Umgang mit Kindern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Höchstmaß an Bedeutung für die Anstellung einer Bewerberin/eines Bewerbers.

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt wird prinzipiell sowohl im Vorstellungsgespräch, der Einarbeitungs- und Probezeit, als auch in den regelmäßig folgenden Mitarbeitergesprächen thematisiert. Jeder Mitarbeiter wird regelmäßig in Aus-/Fortbildungen geschult und für das Thema im Austausch sensibilisiert.

5.2.2. Erweitertes Führungszeugnis

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter legt vor Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor.

Dieses darf nicht älter als drei Monate sein und wird alle fünf Jahre erneut durch den Träger angefordert.

5.2.3. Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung (Anlage 11.3) wird von jedem Mitarbeitenden einmalig vor Berufsantritt unterschrieben.

Sie enthält Angaben, ob eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter wegen Straftat gem. § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist oder ob ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Sie verpflichtet zur Meldung beim kirchlichen Träger bei Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.

5.2.4. Präventionsschulung

Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter nimmt bei Antritt an einer Präventionsschulung teil, wiederholt diese alle fünf Jahre und wird für Gefährdungen der Kinder durch Grenzverletzungen, Misshandlungen oder Missbrauch in besonderem Maße sensibilisiert und entsprechend im Umgang mit diesen geschult. In den Schulungen werden Handlungsempfehlungen und verbindlich geltende Verfahrenswege für Verdachtsfälle vermittelt.

5.2.5. Verhaltenskodex

Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter unterschreibt vor Antritt den Verhaltenskodex (ersetzt seit 1. Januar 2019 Selbstverpflichtungserklärung, siehe Anlage 11.3 und Schriftenreihe Institutionelles Schutzkonzept, Heft 5; PräVO § 6). Dieser Verhaltenskodex wird durch Unterschrift und der damit zusammenhängenden Zustimmung anerkannt und sowohl beim Träger als auch in der Einrichtung hinterlegt.

Die Verbindlichkeit des Verhaltenskodex wird sichergestellt durch eine Dienstanweisung und ist im SK verankert. Die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind im Personalraum einzusehen, werden über die Homepage veröffentlicht und sind ebenfalls im SK verankert.

5.2.5.1 Sprache und Wortwahl

Jedes Kind und jede Person, die in unserer Einrichtung verkehrt, erfährt eine wertschätzende und angemessene Kommunikation sowohl verbal als auch nonverbal.

Alle Kinder werden ausnahmslos mit dem Rufnamen angesprochen. Sexualisierte Sprache, abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden ohne Ausnahme unterlassen.

Für alle Mitarbeitenden gilt ein verpflichtendes Einschreiten bei sprachlichen Grenzverletzungen jeglicher Kommunikationspartner (Personal, Eltern, Kinder).

Die korrekte Benennung von Körperteilen ist verpflichtend und eine Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.

5.2.5.2 Nähe und Distanz – von Mitarbeiterin/Mitarbeiter zu Kindern

Die Unterbindung von emotionaler Abhängigkeit wird gewährleistet, indem es keine Exklusivkontakte, keine Geheimnisse und keine besonderen Belohnungen für und zu einzelnen Kindern gibt. Die Bedürfnisse der Kinder stehen im absoluten Vordergrund. Jede individuelle Grenzempfindung beim Kind wird ernst genommen, geachtet und nicht abfällig kommentiert! Jede Grenzverletzung zu einzelnen Kindern wird direkt thematisiert.

5.2.5.3 Nähe und Distanz – Kinder untereinander

Im geschützten Raum können Kinder ihrer natürlichen kindlichen und körperlichen Neugier im Spiel nachgehen. Sie werden für die Achtsamkeit, das Erkennen der eigenen Grenzen und die der anderen Kinder durch Bilderbücher, Gespräche und die Aufklärung über die Rechte eines jeden Kindes sensibilisiert. Jedes Kind darf das Spiel selbst beenden und andere Kinder müssen das akzeptieren! Hier verwenden wir Projekte wie „Mut tut gut“ und „Faustlos“.

Es werden klare Regeln festgelegt:

Kein Wehtun, nichts in Körperöffnungen stecken, keine Doktorspiele zwischen größeren und kleineren Kindern, „Hilfe holen ist kein Petzen“

5.2.5.4 Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Für jedes verwendete Foto, zum Beispiel für Bildungsdokumentationen, liegt eine Unterschrift der Erziehungsberechtigten vor. Es ist allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern untersagt, Fotos mit privatem Mobilendgerät zu machen oder zu privaten Zwecken zu nutzen.

5.2.5.5 Angemessenheit von Körperkontakten

Die Begleitung zur Toilette und Wickeln übernehmen dem Kind vertraute und bekannte Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und ein/e andere/r Mitarbeitende/r wird über den Vorgang informiert. Das Kind bestimmt, wer es begleiten soll und erhält eine verbale Begleitung bei allen pflegerischen Handlungen und wird bei Bedarf getröstet. Es wird angemessen auf die Intervention der Kinder reagiert.

5.2.5.6 Beachtung der Intimsphäre

Die Türen zur Toilette werden nur geöffnet, wenn Hilfe durch das Kind erwünscht ist oder benötigt wird. Toiletten und Wickelräume sind nicht für Dritte einsehbar, räumlich von anderen getrennt und stellen einen geschützten Rahmen dar. Dieser darf weder durch andere Kinder noch sonstige Personen betreten werden.

5.2.5.7 Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke von Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an Kinder sind nur am Kindergeburtstag oder im Rahmen von Festlichkeiten (Adventskalender) zulässig und für alle Kinder gleich zu halten. Geschenke von Eltern/Kindern an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen angemessen sein. Hier wird gewissenhaft reflektiert und mit der Leitung Rücksprache gehalten.

5.2.5.8 Disziplinarmaßnahmen

In unserer Einrichtung ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug strengstens untersagt!

Auch sogenannte „Mutproben“ oder „Wetteinsätze“ in Form von bewussten Grenzverletzungen und -verschiebungen sind zu unterlassen, auch dann, wenn die ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten vorliegt.

5.2.5.9 Verhalten auf Reisen/Freizeiten

Für Ausflüge, Übernachtungen und andere Veranstaltungen wird grundsätzlich das Einverständnis der Eltern eingeholt und die Rahmenbedingungen werden transparent kommuniziert.

5.2.5.10 Machtmissbrauch

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter sind sich ihrer körperlichen Überlegenheit bewusst und nutzen diese und ihre Autorität niemals aus. Alle Handlungen werden dem Kind kindgerecht und nachvollziehbar vermittelt.

5.2.6. Minderjährige Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten

Auszubildende und Praktikanten benötigen besondere Aufmerksamkeit, da sie aufgrund der Doppelfunktion, einerseits Kinder schützen zu müssen, andererseits aufgrund des Macht- und Abhängigkeitsgefüges der Ausbildungssituation selber zu schützende Personen sind. Sie unterliegen daher einer besonderen Aufsicht und bekommen einen festen, ihnen vertrauten Ansprechpartner zugewiesen und werden regelmäßig durch diesen über ihre Rechte und Pflichten informiert.

5.2.7. Sonstige Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtlich Tätige und sonstige Beschäftigte werden auf Verhaltenskodex hingewiesen und unterliegen den gleichen Präventionsauflagen wie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (siehe oben).

5.3. Einarbeitung und Qualifizierung

5.3.1. Einarbeitungskonzept

Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter hat Kenntnis über das SK, insbesondere zum Leitbild und Verhaltenskodex. Die Phase der Einarbeitung wird gewährleistet durch die Leitung der Einrichtung.

Die Verantwortung für die Einarbeitung liegt bei der Leitung.

5.3.2. Personal- und Teamgespräche/Supervision

Der Kinderschutz allgemein und die regelmäßige Sensibilisierung der Mitarbeitenden ist Bestandteil von Personal- und Teamgesprächen. Die halbjährliche Praxisüberprüfung des SK findet in einer Dienstbesprechung statt und wird im Protokoll dokumentiert.

Unsere Präventionsfachkraft Anne Jakobs (Anlage 11.1) unterstützt bei Fragen.

5.3.3. Aus-, Fort- und Weiterbildung/Fachberatung

Alle pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen nach Absprache mit der Leitung, den persönlichen Wünschen und dem fachlichen Bedarf in der Einrichtung an Fortbildungsprogrammen unterschiedlicher Institutionen teil (Caritas Campus, ASG usw.).

Innerhalb unseres Familienzentrums bieten wir kitaübergreifende Teamfortbildungen zu Bedarfsthemen, wie z.B. Gesprächsführung, Praxisanleitung, sozial-emotionale Auffälligkeiten oder Partizipation an.

5.3.4. Präventionsschulung und Vertiefungsschulungen

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Rahmen der einrichtungsspezifischen Präventionsmaßnahmen geschult und erneuern alle fünf Jahre die Schulung bzw. vertiefen sie.

5.4. Beschwerdemanagement

5.4.1. Beschwerdeverfahren für Mitarbeitende

Eine Kultur der Offenheit, Vertrauen und Transparenz gewährleistet ein wertvolles Arbeitsklima. Die Leitung schafft durch Absprachen und Regeln den Rahmen und die Voraussetzung hierfür. Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter hat die Möglichkeit, vertrauensvolle Gespräche mit Kolleginnen/Kollegen, Leitung, leitendem Pfarrer, VL, Mitarbeitervertretung (MAV) oder dem aus den eigenen Reihen gewählten Mediator zu führen. Auch hier gilt der Satz „Hilfe holen ist kein Petzen!“

Die strukturierten Verfahren sind vorhanden und bei allen Mitarbeitenden bekannt. Aussagen zum Umgang mit Gewalt bezüglich der verschiedenen Verfahrenswege erfolgen.

5.4.2. Externe Beschwerdestelle

Die externe Beschwerdestelle ist wie folgt zu erreichen:

per E-Mail: beschwerde@erzbistum-koeln.de und

per Post: Erzbistum Köln, Büro des Generalvikars, Beschwerden und Anregungen, 50606 Köln

5.5. Qualitätsmanagement

5.5.1. Kriterien und Prozesse des Qualitätsmanagements

Die Qualität unserer Präventionsmaßnahmen wird durch Einbezug externer Expertise, z.B. unserer Fachberatung (durch Stabsstelle Prävention und DiCV) kontrolliert, sach- und fachgerecht beurteilt und weiterentwickelt. Regelmäßige Schulungen, Team- und Dienstgespräche zur Prävention sensibilisieren alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und aktualisieren das SK. Es ist auf der Homepage öffentlich zugänglich, kann in der Einrichtung eingesehen werden und steht jederzeit zum Ausleihen zur Verfügung.

5.5.2. Turnus- und anlassbezogene Überprüfung des Schutzkonzeptes

Eine regelmäßige Überprüfung ist spätestens alle fünf Jahre angedacht. Eine Überprüfung des SK findet bei Vorfällen von (sexualisierter) Gewalt sowie bei großer struktureller Veränderung (bspw. großer Teil des Teams/Leitung wechselt, Veränderung der Zielgruppe) statt.

Die Stabsstelle Prävention wird bei Bedarf zur sach- und fachgerechten Beurteilung des Schutzkonzeptes angefragt.

5.6. Vernetzung und Transparenz

5.6.1. Zusammenwirken von Behörden und spezialisierter Fachberatung

Die zuständige Fachberatung (DiCV) ist Reinhold Gesing (Anlage 11.4). Zusätzliche Kooperationsnetzwerke sind unter folgenden Internetseiten zu finden:

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/praevention/

<https://www.lvr.de/praeventionsexualisiertergewalt>

sowie Anlagen 11.5. und 11.6. Es wird sichergestellt, dass den Mitarbeitenden die unterschiedlichen Verfahren nach § 45 SGB VIII und § 8a SGB VIII bekannt sind.

5.6.2. Externe Beratungsstellen

Bei Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe besteht ein Beratungsanspruch nach § 8b Abs. 1 SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (im Weiteren IsoFA genannt).

IsoFa wird über die Erziehungsberatungsstelle oder dem DiCV in Erfahrung gebracht.

Allgemeine Informationen und Beratungsstellen zu (sexualisierter) Gewalt:

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/betroffene/

[https://Zartbitter e.V. - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen](https://Zartbitter.e.V.-Kontakt-und-Informationsstelle-gegen-sexuellen-Missbrauch-an-Mädchen-und-Jungen)

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/beratungsstellen/

6. Einrichtungsspezifische Präventionsmaßnahmen

Die Kommunikationsstruktur wird wie folgt umgesetzt:

Es finden regelmäßige Dienstbesprechungen jeden Montag statt.

Bei dringlichen Angelegenheiten ist der direkte Weg über die Leitung einzuleiten.

Das SK wird veröffentlicht über die Homepage, die Auslage im Foyer und Personalraum, sowie der Begrüßungsmappe für neue Mitarbeiter.

6

6.1. Risikoanalyse und daraus resultierende Maßnahmen

Die Risikoanalyse wird partizipativ mit allen Akteurinnen/Akteuren und Adressatinnen/Adressaten durchgeführt, sodass die unterschiedlichen Perspektiven berücksichtigt werden.

Hier finden die Vorgaben des Erzbistum Köln Anwendung.

Adäquate Maßnahmen werden fallbezogen vereinbart (z.B. einrichtungsspezifischer Maßnahmenkatalog bei Nichteinhaltung).

6.1.1. Maßnahmen zu Risikofaktoren durch räumliche oder organisatorische Strukturen (siehe auch Punkt 5.2.5.4.)

Es gibt folgende Rückzugsräume und Räume der Intimsphäre in der Einrichtung:

2 Gruppennebenräume, 2 Waschräume

1 Personalraum, 1 Büroraum

Folgende Räume könnten Gelegenheit für Grenzverletzungen bieten:

2 Gruppennebenräume, 2 Waschräume, 1 Bewegungsraum,

1 Personalraum, 1 Werkraum, 1 Büroraum

Folgende räumliche Bedingungen erschweren die Aufsichtspflicht:

2 Gruppennebenräume, 2 Waschräume, 1 Bewegungsraum,

Folgende Risiken sind durch organisatorische Strukturen (Machtmissbrauch/Entscheidungsstruktur) gegeben:

Tätigkeit der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters hinter verschlossener Gruppentüre zum Beispiel Stuhlkreis,

Kleingruppenangebote im Nebenraum, Bewegungsraum oder Werkraum

In welchen Situationen werden die Rechte der Kinder nicht geachtet?

Ist Gefahr im Verzug und das Kind droht sich selbst zu verletzen oder würde durch äußere Einwirkung verletzt werden, steht der Schutz des Kindes über seinen eigenen Bedürfnissen.

Bestehende, dem Kind bekannte Regeln, müssen zur Wahrung der allgemeinen Rechte, vom Kind auch gegen seinen Willen eingehalten werden. Hier ist unbedingt eine ruhige, wertschätzende Haltung zu bewahren und dem Kind ein ausreichendes Zeitfenster zu gewähren.

Wird eine Entscheidung demokratisch durch Abstimmung herbeigeführt, muss auch diese entgegen der eigenen Bedürfnisse akzeptiert werden. Die Kinder werden im Vorfeld mit dieser Regel vertraut gemacht.

6.1.2. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der Ebene der Zielgruppe

Die uns anvertrauten Kinder können eine Vielzahl von individuellen Bedürfnissen, Einschränkungen und Vulnerabilitäten haben. Jedes Kind ist einzigartig und hat seine eigenen spezifischen Bedürfnisse. Einige Kinder können körperliche Einschränkungen haben, wie zum Beispiel eine Behinderung oder eine chronische Krankheit, die ihre Mobilität oder ihre Fähigkeit, bestimmte Aktivitäten auszuführen, beeinträchtigt. Andere Kinder können emotionale oder soziale Vulnerabilitäten haben, die ihre Fähigkeit, Beziehungen aufzubauen oder mit anderen zu interagieren, beeinflussen können. Es ist wichtig, diese individuellen Bedürfnisse zu erkennen und angemessene Unterstützung anzubieten, um sicherzustellen, dass jedes Kind sein volles Potenzial entfalten kann.

Grenzverletzungen können begünstigt werden aufgrund verschiedener Faktoren. Einige mögliche Gründe dafür könnten mangelnde Kommunikation und klare Regeln sein, die es den Menschen um das Kind herum ermöglichen, Grenzen zu überschreiten. Eine unzureichende Aufsicht oder fehlende Sensibilisierung für angemessene Verhaltensweisen können ebenfalls dazu beitragen. Es ist wichtig, dass Erwachsene in der Umgebung des Kindes sich bewusst sind, wie ihr Verhalten die Grenzen des Kindes beeinflussen kann, und dass sie stets bestrebt sind, eine sichere und respektvolle Umgebung zu schaffen. Es ist auch wichtig, dass Kinder lernen, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und zu kommunizieren, um sich selbst zu schützen.

6.1.3. Maßnahmen zu Risikofaktoren auf der pädagogischen Beziehungsebene

Folgende Gelegenheiten ermöglichen ein Nähe-Distanz-Problem:

Ein erhöhtes Risiko besteht, wenn ein Kind gewickelt werden muss, getröstet werden möchte, sich verletzt hat und seelisch und medizinisch versorgt werden muss. Auch die Eingewöhnungsphase bei Kindern mit Trennungsproblemen stellt ein erhöhtes Risiko dar.

Situationen, in denen Körperkontakt/Berührungen erforderlich sind, erfordern folgenden Umgang:

Das Kind muss mit dem Körperkontakt einverstanden sein und hier stehen ausschließlich die Bedürfnisse des Kindes im Vordergrund!

Das Kind erfährt in verständlichen Erklärungen, was gemacht wird und warum dieses so passiert.

Berührungen des Kindes ohne seine Einwilligung passieren nur zu seinem eigenen Schutz oder dem Schutz anderer. Hier ist jegliches Vorgehen dem Kind verständlich im Vorfeld mitzuteilen.

Sobald es die Situation zulässt, ist die Berührung sofort einzustellen.

6.2. Kinderrechte, Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten

Die Kinder werden über ihre Rechte informiert und haben Gelegenheit, Partizipation zu leben und sich aktiv einzubringen. Die Kinder haben diverse Wahlmöglichkeiten im pädagogischen Alltag. Ein Rahmen der Entscheidungsfindung sind die Morgenrunden und Kinderkonferenzen (siehe pädagogisches Konzept).

6.2.

6.3.

6.2.1. Kinderrechte

Das eingesetzte Personal hat Kenntnis über die UN-Kinderrechtskonvention und UN-Behindertenrechtskonvention, § 8 SGB VIII, § 45 SGB VIII, KiBiz; diese bilden die Grundlage unseres pädagogischen Handelns.

Kinder werden je nach Alter und Entwicklungsstand in ihrem Körperbewusstsein, in der Achtung

ihrer Grenzen und in ihrer Resilienz durch Gespräche, Sachbücher, Rollenspiele, Sinneserfahrungen, etc. gestärkt. Kinder werden regelmäßig über ihre Rechte, Selbstkompetenz, Grenzwahrung, positives Körpergefühl aufgeklärt. Wertschätzender Umgang untereinander ist ein Erziehungsziel und Leitbild der Kindertagesstätte und Bestandteil zur Schaffung einer Kultur der Achtsamkeit.

Durch folgende regelmäßige Impulse/Aktionen kennen die Kinder unserer Einrichtung ihre Rechte:

- diverse Projekte, z.B. wöchentliches Projekt „Faustlos“
- Morgen- und Gesprächskreise in kleinen und großen Gruppen
- Einzelgespräche
- Kinderkonferenzen

6.2.2. Partizipation (Beteiligung der Kinder)

„Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken.“ (Statut für die Katholischen Kindertageseinrichtungen § 6)

Partizipation ist als pädagogischer Grundsatz in unserer Einrichtung verankert. Jedes Kind hat in unserem Kinderhaus das Recht darauf, die eigene Meinung zu äußern.

Die Ideen und Meinungen der Kinder werden ernstgenommen und bei Entscheidungen sowie Planungen angemessen berücksichtigt.

Die Kinder nehmen an Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen teil. Wir motivieren die Kinder in regelmäßigen Kinderkonferenzen, Gesprächskreisen in kleinen und großen Gruppen, Einzelgesprächen, Abfragen im Gruppenalltag mit kindgerechtem Abstimmungssystem und Aufgaben im Gruppenablauf (z.B. Tisch decken, Frühstück vorbereiten, Tische wischen, Spülen, Fegen, Blumen gießen) sowie in alltäglichen Situationen dazu, ihre Ideen, Fragen, Befürchtungen zu verbalisieren und mitzuentcheiden, wie ihr Alltag gestaltet werden kann.

Einbeziehung des Umfelds zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt/bei Erstellung SK (bspw. Eltern, Elternbeirat).

6.2.3. Beschwerdemöglichkeiten

Auf Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (§ 45 (2) Satz 3 SGB VIII) kennen die Kinder folgende Möglichkeiten, Beschwerden zu äußern und die entsprechenden Beschwerdewege:

Die Kinder werden von den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern bestärkt, ihre Beschwerde sofort an die entsprechende zu kritisierende Person in Form einer Ich-Botschaft zu richten.

Gelingt das nicht, wissen die Kinder, dass sie ihre Beschwerde als nächstes ihrer Bezugserzieherin/ihrem Bezugserzieher mitteilen können.

Jüngere Kinder haben zusätzlich einen Paten (Vorschulkind), den sie hinzuziehen können.

Der aus der Gruppe gewählte Streitschlichter kann ebenfalls zur Hilfe einbezogen werden.

Die Gruppensprecher stehen zusätzlich für Beschwerden zur Verfügung.

Folgende Grundsätze/Abläufe für Beschwerdemöglichkeiten und -verfahren sind in unserer Einrichtung festgelegt für Eltern:

Wir sind jederzeit offen für die konstruktive Kritik, Anregungen, Fragen oder Veränderungsvorschläge unserer Eltern. Die Eltern haben neben den Gesprächsmöglichkeiten mit der Leitung, den zuständigen Fachkräften, dem Elternbeirat und der Verwaltungsleitung die Möglichkeit, im Rahmen eines Stammtisches oder Elterncafé's in einen Austausch zu kommen.

Wir sind daran interessiert, so schnell wie möglich, bei den Dienstbesprechungen (1x wöchentlich) oder während der Sitzungen des Elternbeirates (je nach Bedarf mind. 3x im Jahr),

diese zu thematisieren und Lösungen zu finden, nötigenfalls auch durch außerordentliche Sitzungen.

Es wird geklärt, welche Anregungen berücksichtigt werden können, wo ein Veränderungsbedarf besteht und was unternommen werden muss. Über die eventuellen Veränderungsschritte werden die Eltern zeitnah informiert.

Die Eltern haben jederzeit die Chance, in der Einrichtung zu hospitieren und sich ein Bild davon zu machen, wie der Tagesablauf mit ihren Kindern gestaltet wird.

Beschwerdewege und Ansprechpartner sind bekannt und hängen an der jeweiligen Info-Tafel aus.

6

6.2

6.3. Sexualpädagogisches Konzept

Wahrnehmen des menschlichen Körpers/Sexualerziehung

Für unsere Kita umfasst dieses Thema die körperlichen, biologischen, psychosozialen und emotionalen Aspekte. Es nimmt keine Sonderstellung in unserem pädagogischen Handeln ein, sondern wird, wie in allen anderen Bildungsbereichen familienergänzend behandelt.

Sexualerziehung wird von uns als umfassende und ganzheitliche Förderung und Begleitung verstanden und ist integraler Bestandteil von Gesundheitsförderung und Persönlichkeitsentwicklung.

Folgende Schwerpunkte sind uns wichtig:

Die Kinder sollen ihren eigenen Körper ohne Schamgefühl wahrnehmen und akzeptieren

Jedes Kind soll sein Recht auf seine eigene Intimsphäre erkennen und bewahren und dieses auch im Umgang mit Mitmenschen akzeptieren und respektieren

Wir möchten die Kinder dafür sensibilisieren, ihre eigenen Gefühle und die anderen Menschen zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren

Wir unterstützen die Kinder im Finden und Erkennen der eigenen Identität und befähigen sie, eigene Grenzen zu erkennen und Grenzen Anderer unbedingt zu akzeptieren

(z.B. bestimmt das Kind den Wickelpartner/die Wickelpartnerin; geht alleine zur Toilette, wenn es das wünscht, usw.)

Die Kinder sollen die korrekte Benennung der Körperteile erlernen

Hier steht den Kindern ausgewähltes Buch- und Bildmaterial zur Verfügung.

Im pädagogischen Alltag sieht die Umsetzung so aus, dass wir die Fragen der Kinder sensibel aufgreifen, die daraus entstandenen Themen in Tages- oder Langzeitprojekten bearbeiten und Raum für sinnliche Erfahrungen mit entsprechenden Materialien wie Rasierschaum, Kleister und Fingerfarbe schaffen.

Entspannungsgeschichten und Massagen untereinander, sowie Zärtlichkeit und Tobe-Spiele runden das Spektrum der Körpererfahrungen für die Kinder ab.

Entsprechende Raumgestaltungen mit Kuschecken, Nischen, Decken und dem Baumhaus geben den Kindern die Möglichkeit zum ungestörten Spiel.

Rollenspiele bilden in allen Bildungsbereichen einen großen Schwerpunkt. Körperbetonte Spiele und Vater-Mutter-Kind-Spiele ermöglichen den Kindern gemeinsam auf Körperentdeckungsreise zu gehen, oder aktiv mediale Einflüsse zu verarbeiten und spielerisch umzusetzen.

Wichtigste Voraussetzung für das Spiel sind klare Regelabsprachen in Form von „**Was sein**

darf und was nicht!“

Wenn die Kinder sexuelles Vokabular oder die Fäkalsprache nutzen, gehen wir mit ihnen ins Gespräch. Oftmals nutzen sie dieses mit viel Spaß, kennen aber deren Bedeutung gar nicht, sondern probieren aus, wie andere darauf reagieren.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Wenn Eltern und Erzieher/innen sich gegenseitig in der Unterschiedlichkeit der Sexualerziehung respektieren, kann dieses von den Kindern als bereichernd erlebt werden.

Wichtige Voraussetzung ist hier, dass anerkannt wird, dass unterschiedliche Erziehungsstile, Werte, Einstellungen und auch Sichtweisen bezogen auf die kindliche Sexualität aufeinanderprallen können. Ein intensiver Austausch und ein respektvoller Umgang miteinander sind in diesem Bereich daher unverzichtbar. Hierzu bieten wir Elterngespräche und thematische Elternabende an.

Durch Fortbildungen und einem ständigen Austausch im Team wird allen Mitarbeitern ein professioneller Umgang mit diesem Thema ermöglicht.

Prävention

Nur ein aufgeklärtes Kind ist ein geschütztes Kind

Den eigenen Körper zu kennen macht Kinder stark dafür, auch gegenüber Grenzverletzungen die eigene Persönlichkeit zu schützen!

Deshalb ist das Experimentieren mit dem eigenen Körper zur Entwicklung der Ich-Identität von größter Bedeutung.

Es macht Kinder sprachfähig für unterschiedlichste Themen und ermöglicht ihnen die Wahrnehmung unterschiedlichster Gefühle.

Folgende Verabredungen zu Doktorspielen und Körpererkundungen werden innerhalb der Gruppen getroffen:

Jedes Kind bestimmt für sich und wird dabei gegebenenfalls (je nach Alter) unterstützt, wie weit die Doktorspiele gehen dürfen.

Jüngere Kinder sind vor älteren Kindern zu schützen.

Es findet nichts hinter verschlossenen Türen statt.

Gegenstände in körperliche Öffnungen zu stecken ist tabu.

Stopp heißt Stopp

Folgende Regelungen gibt es für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bzgl. Sprache, Begrifflichkeiten, Körperkontakt, Pflegesituationen:

Das Kind bestimmt, welche Bezugserzieherin die pflegerische Tätigkeit übernimmt

Es findet keine Pflege hinter verschlossenen Türen statt

Die Privatsphäre des Kindes ist unbedingt zu wahren

Eine zweite Mitarbeiterin/ein zweiter Mitarbeiter ist über die Tätigkeit ausreichend zu informieren

Der sprachliche Austausch wird unter Berücksichtigung von Nähe und Distanz gestaltet

Es werden die korrekten Begriffe für alle Körperteile verwendet

Der Körperkontakt beschränkt sich auf das Allernötigste zur Pflege des Kindes

6.4. Weitere Präventionsangebote – unsere präventive Arbeit mit Kindern

Präventionsangebote und Projekte (auch externer Anbieter) werden regelmäßig im Jahr angeboten, geprüft und durchgeführt.

Die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in den Dienstbesprechungen ein wichtiger Punkt auf der Agenda.

6.5. Erziehungspartnerschaft und Elternmitwirkung

6.5.1. Information und Sensibilisierung der Eltern

Die Eltern können jederzeit mit dem Team in Kontakt treten.

Hierzu sind z.B. **Tür- und Angelgespräche** möglich.

In regelmäßigen Abständen finden altersspezifische Elternsprechtage in den Gruppen sowie diverse Elternabende statt.

Die Eltern haben die Möglichkeit nach Absprache in der Gruppe zu **Hospitieren und anschließend mit dem pädagogischen Personal ein Reflexionsgespräch** zu führen.

Einmal im Jahr finden in jeder Gruppe z. B. **kulinarische Elternabende** statt.

Wichtige Informationen für die Eltern werden regelmäßig per E-Mail gesendet, sowie im Eingangsbereich ausgehängt. Außerdem erhalten die Eltern zweimal im Jahr (August und im Januar aktualisiert) eine Jahresplanung per **E-Mail** zugeschickt.

Des Weiteren sind wir telefonisch unter der Tel.-Nr. **0211-407766** oder per E-Mail kitastlambertus-kalkum@erzbistum-koeln.de erreichbar.

6.5.2. Erziehungspartnerschaft

Es ist uns wichtig eine positive Beziehung zu den Eltern zu entwickeln und eine aktive Erziehungspartnerschaft zu gestalten. Das gemeinsame Interesse an der Förderung und das Wohlbefinden der Kinder steht in unserem Kinderhaus im Vordergrund. Wir streben daher an, dass Familien und wir uns füreinander öffnen, unsere Erziehungsvorstellungen austauschen und zum Wohl der uns anvertrauten Kinder kooperieren.

Vertrauen, Sicherheit und Geborgenheit, die die Kinder sowie Eltern bei uns erleben, haben einen positiven Einfluss auf eine entwicklungsfördernde, anregende Lern- und Erfahrungswelt.

Als Familienzentrum sehen wir unsere Aufgabe auch darin, Angebote im Bereich der Familienbildung und Familienberatung zu planen. Wir möchten helfen, die Erziehungskompetenzen zu stärken (z.B. Vater-Kind Aktionen, Themenelternabende, Erste-Hilfe am Kind, Eltern-Kind Kurse).

6.5.3. Beteiligung und Mitwirkung der Eltern

Durch die enge Zusammenarbeit mit dem amtierenden Elternbeirat ist ein kommunikativer Austausch gewährleistet und die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern gesichert und gewünscht. Alle Aktivitäten, Projekte, Feste und spezifische Angebote im Kitajahr werden hier geplant, Ideen entwickelt und durch Aushänge und persönliche Ansprache die Eltern zur Mitwirkung motiviert.

Auch die Teilnahme an Prozessionen, dem Schützenfest, dem Familien-Zentrums-Fest und vielen weiteren Anlässen ist besonders durch das partnerschaftliche Mitwirken der Eltern so erfolgreich möglich.

Anmeldegespräch

Alle Eltern, die über den Kita-Navigator das Interesse an einem Platz in unserer Einrichtung bekunden, werden zu einem persönlichen Anmeldegespräch eingeladen. Das Gespräch dauert ca. 30 Minuten. Dabei werden die aktuellen Daten des Kindes und der Eltern aufgenommen, die Einrichtung inklusive des pädagogischen Konzeptes vorgestellt sowie alle aktuellen Fragen der Eltern beantwortet.

Eltern, die telefonisch mit uns den Erstkontakt suchen, werden auf das Einpflegen ihrer Daten im Kita- Navigator hingewiesen und gegebenenfalls hierbei unterstützt.

Informationsnachmittag für alle neu aufgenommenen Kinder

Vor Beginn der Betreuungszeit ab August findet im Mai ein Elternnachmittag für alle Eltern (mit Kindern) der neu aufgenommenen Kinder statt. Hierbei erhalten die Eltern einen kurzen Einblick in unsere pädagogische Arbeit. Das Team stellt sich, sowie das Konzept der Einrichtung vor. An diesem Nachmittag erhalten die Eltern alle wichtigen Unterlagen in einem Infopaket.

Inhalt des Infopakets:

-  Betreuungsvertrag
-  Mitbring-Liste für den 1. Kita-Tag
-  Merkblatt Krankheiten
-  Abholberechtigte Personen
-  Lebensmittelhygieneverordnung
-  Datenschutzerklärung
-  Freigabe von Kinderfotos
-  Infektionsschutzgesetz
-  Teilnahmeerlaubnis für Ausflüge
-  Sonnenschutzinformation
-  Förderverein – Informationen
-  Kurzkonzept mit Hinweis auf das Schutzkonzept

Elternbeirat

Das neue Kita-Jahr beginnt mit dem 1. August des jeweiligen Jahres. Zu Beginn (September) wird der Elternbeirat während der 1. Elternversammlung gewählt. Dieser vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung.

Beteiligungsmöglichkeiten und -formen der Eltern

Die Eltern unterstützen das Team bei verschiedenen Aktionen, z.B.:

-  Lebensmittelbesorgungen u. a. für das Frühstück
-  Fotokopien und Fotoentwicklung
-  Arbeitseinsätze zur Erhaltung und Pflege der Räumlichkeiten und Außenanlage
-  Wortgottesdienstgestaltung
-  Feste und diverse Veranstaltungen
-  Kinderkirche
-  Anhörungsrecht bei Neuaufnahmen
-  Unterstützung beim Informationsfluss in der Elternschaft
-  Konstruktiver Austausch bei Konflikten und Lösungsfindung

6.6. Achtsamkeit, konstruktives Fehlermanagement und kollegiale Beratung

In unserer Einrichtung legen wir großen Wert auf eine aktive Willkommenskultur. Dabei pflegen wir einen achtsamen Umgang miteinander, Fehler werden offen kommuniziert und gemeinsam aufgearbeitet. Unser Leitspruch „Wir lernen gemeinsam aus Fehlern“ findet bei Kindern und Erwachsenen Anwendung. Es wird eine kollegiale Beratung angestrebt und eingesetzt, die sich in unserer Einrichtung schon langwierig etabliert hat. Unter den Mitarbeitern wird ein Mediator zur Konfliktlösung gewählt.

7. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Einrichtung

7

7.1. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch einen Erwachsenen/Beschäftigten

Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter wird aufgeklärt, dass er an Trägervertretung/Verwaltungsleitung melden muss: bei Beobachtung von jeglichen Übergriffen, Grenzverletzungen, Formen von (sexualisierter) Gewalt sowie auch Verdachtsmomente.

Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung trägerintern:

Schritt 1

Gewichtige Anhaltspunkte liegen vor,
Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger in Zusammenwirkung mehrerer Fachkräfte sowie mindestens eine, insofern erfahren ist.

Schritt 2

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes bzw. des/der Jugendlichen.

Schritt 3

Träger wirkt bei Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen hin.

Verfahrensschritte Jugendamt mit Träger:

Schritt 4

Träger informiert Jugendamt bei Nichtinanspruchnahme von Hilfe oder fehlender Gewissheit über Gefährdungsabwendung.

Schritt 5

Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII beim Jugendamt, Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages in der Mitverantwortung,
Einzelfallbezogene Absprachen und Dokumentation,
Checkliste über Verfahrensschritte bei Konflikten und Beschwerden sowie die Übersicht der Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und Koordination bei einer Intervention liegen im Personalraum aus. Für die Dokumentation befinden sich ebenfalls entsprechende Formulare im Personalraum,
Stabsstelle Intervention ist Ansprechpartner darüber, was kommuniziert wird und teilt weitere Verfahrensschritte mit.

7.2. Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdendes Verhalten unter Kindern

Information an Kita-Leitung; angemessene Begrifflichkeiten beachten (Kinder sind niemals Täter); Gespräch mit dem betroffenen Kind; Gespräch mit dem übergriffigen Kind; pädagogische Maßnahmen im Team besprechen; Kommunikation mit den Eltern; ggf. Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII im Hinblick auf das übergriffige Kind.

Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung Trägerintern:

Schritt 1

Gewichtige Anhaltspunkte liegen vor,
Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger in Zusammenwirkung mehrerer Fachkräfte sowie mindestens eine insofern erfahren ist.

Schritt 2

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes bzw. des/der Jugendlichen.

Schritt 3

Träger wirkt bei Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen hin.

Verfahrensschritte Jugendamt mit Träger:

Schritt 4

Träger informiert Jugendamt bei Nichtinanspruchnahme von Hilfe oder fehlender Gewissheit über Gefährdungsabwendung.

Schritt 5

Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII beim Jugendamt, Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages in der Mitverantwortung,
Einzelfallbezogene Absprachen und Dokumentation,
Checkliste über Verfahrensschritte bei Konflikten und Beschwerden sowie die Übersicht der Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und Koordination bei einer Intervention liegen im Personalraum aus. Für die Dokumentation befinden sich ebenfalls entsprechende Formulare im Personalraum,
Stabsstelle Intervention ist Ansprechpartner darüber was kommuniziert wird und teilt weitere Verfahrensschritte mit.

7.3. Aufgaben der Mitarbeitenden

Information an Kita-Leitung; angemessene Begrifflichkeiten beachten (Kinder sind niemals Täter); Gespräch mit dem betroffenen Kind; Gespräch mit dem übergriffigen Kind; pädagogische Maßnahmen im Team besprechen; Kommunikation mit den Eltern; ggf. Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII im Hinblick auf das übergriffige Kind.

7.4. Aufgaben der Leitung

Nachdem gewichtige Anhaltspunkte vorliegen meldet die Leitung den Verdacht, unter Einbezug einer insofern erfahrenen Fachkraft, dem Träger (Pastor Oliver Dregger, Frau Birgit Schentek). Weitere Maßnahmen werden nun gemeinsam getroffen, siehe hierzu Punkt 7.1 oder 7.2.

7.5. Einordnung einer Meldung nach § 47 SGB VIII und Handlungsplan für Fachkräfte in einer Kindertagesstätte

7.5.1. Einordnung der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII

Gemäß § 47 SGB VIII sind Träger von Einrichtungen verpflichtet, **gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowie besondere Vorkommnisse** unverzüglich dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zu melden.

Eine Meldung ist erforderlich, wenn:

- ein **erheblicher Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** besteht,
- es zu **besonderen, die Sicherheit oder Entwicklung von Kindern beeinträchtigenden Ereignissen** in der Einrichtung kommt,
- eine **akute Gefährdungslage** nicht ausgeschlossen werden kann oder
- Vorkommnisse auftreten, die das **Vertrauen in die Aufsichtsführung der Einrichtung** betreffen (z. B. Aufsichtspflichtverletzungen, Gewalt zwischen Kindern, Übergriffe durch Personal).
- Des Weiteren, wenn die **Räumlichkeiten/ Außengelände** Mängel aufweisen, die eine Gefährdung der Schutzbefohlenen bedeutet.

Die Meldung dient der **Transparenz gegenüber der Aufsicht** und der **Sicherung des Kindeswohls** und ist unabhängig davon vorzunehmen, ob die Einrichtung selbst Maßnahmen einleitet oder bereits kooperativ mit den Eltern arbeitet.

7.5.2. Handlungsplan für Fachkräfte in der Kita in 5 Schritten:

1. Schritt: Wahrnehmung und Dokumentation

Verantwortlich: Pädagogische Fachkraft, Gruppenleitung

- Beobachtetes Ereignis oder Anhaltspunkt schriftlich dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Beteiligte, wörtliche Aussagen, Verletzungen, Verhalten- siehe Vorlage vom LVR im Anhang).
- Kollegiale Rücksprache mit Gruppenleitung oder benannter *insoweit erfahrener Fachkraft (ISEF)*.
- Unmittelbare Sicherung des Kindeswohls (Ruhe, Schutzraum, Trösten, ggf. Erste Hilfe).

2. Schritt: Einschätzung der Gefährdungslage

Verantwortlich: Einrichtungsleitung, ISEF, ggf. Fachberatung

- Analyse anhand der Kriterien für Kindeswohlgefährdung (Art, Schwere, Häufigkeit, Prognose).
- Prüfung, ob es sich um ein **meldepflichtiges Ereignis** im Sinne von § 47 SGB VIII handelt.
- Entscheidung:
 1. pädagogischer Vorfall ohne Meldepflicht
 2. gewichtiger Anhaltspunkt → **Meldung erforderlich**
 3. akute Gefahr → **sofortige Meldung + ggf. Polizei**

3. Schritt: Information der Trägervertretung/Verwaltungsleitung

Verantwortlich: Einrichtungsleitung

- Weitergabe des dokumentierten Vorfalls an die Verwaltungsleitung/ den Träger und an den LVR
- Abstimmung über das weitere Vorgehen und die Verantwortung für die Meldung.
- Sicherstellung, dass die Meldewege klar definiert und eingehalten werden.
- Hochladen der Meldung bei Kibitz.web

4. Schritt: Meldung an die zuständige Behörde nach § 47 SGB VIII

Verantwortlich: Die Einrichtungsleitung informiert die Verwaltungsleitung/ den Träger

Adressaten:

- **Jugendamt** (Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

Inhalt der Meldung:

- Beschreibung des Vorfalls oder der Gefährdung anhand der Vorlage des LVRs in folgende Angaben: Träger, Einrichtung, Aktenzeichen, Art und Zeitpunkt des Ereignisses in Stichpunkten, Angaben zum Betreuungsangebot auf das sich die Meldung bezieht, Details zu den beteiligten Personen. Was hat sich konkret ereignet? Welche (Kinderschutz-)Maßnahmen haben Sie kurzfristig ergriffen? Welche Personen und Institutionen sind informiert worden? Welche weiteren Maßnahmen sind bis wann geplant worden? Welche fachliche Einschätzung haben Sie zu dem Sachverhalt?
- geplante weitere Schritte und Schutzmaßnahmen

Meldungen müssen **unverzüglich** erfolgen – in der Regel **sofort oder innerhalb von 24 Stunden**.

5. Schritt: Kommunikation mit den Eltern

Verantwortlich: Einrichtungsleitung und die jeweilige Mitarbeiterin

- Transparente, aber sensible Kommunikation mit den Sorgeberechtigten, sofern dadurch das Kind nicht zusätzlich gefährdet wird.
- Vereinbarung weiterer Schritte (Fördermaßnahmen, Gespräche, Beobachtung).

Bei Verdacht auf innerfamiliäre Gefährdung/ **einer Meldung nach §5 Kindeswohlgefährdung** - dies geschieht in vorheriger Abstimmung mit Jugendamt, ISEF, und der Verwaltungsleitung/ dem Träger

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://publi.lvr.de/publi/PDF/954-250321-lwl-lvr-arg-umgang-meldungen-47-kita_bf.pdf

7.6. Gestaltung der Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen bei einem Verdacht nach § 47 SGB VIII

Weist ein Vorfall oder ein meldepflichtiges Ereignis nach § 47 SGB VIII auf ein mögliches Fehlverhalten einer Fachkraft oder MitarbeiterIn hin, prüfen wir, ob arbeitsrechtliche Maßnahmen notwendig sind. Dies führen wir strukturiert, dokumentiert und rechtskonform durch.

7.6.1. Grundprinzipien der Prüfung

- **Sorgfalt und Neutralität:** Kein vorschnelles Urteil, sondern umfassende Sachverhaltsaufklärung.
- **Verhältnismäßigkeit:** Die Maßnahme muss zur Schwere des Vorfalls passen.
- **Dokumentationspflicht:** Alle Schritte werden nachvollziehbar und objektiv dokumentiert.
- **Rechts- und Tarifbindung:** Die geltenden arbeitsrechtlichen, tariflichen und betrieblichen Vorgaben werden eingehalten.
- **Beteiligung relevanter Instanzen:** Mitarbeitervertretung, Trägervertretung, ggf. juristische Beratung.

7.6.2. Ablauf der Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen

Schritt 1: Sachverhaltsaufklärung

Verantwortlich: Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Träger

- Sichtung aller Dokumentationen (Vorfalbericht, Aussagen, Beobachtungen).
- Gespräche mit betroffenen Mitarbeitenden, ggf. Kindern (altersgerecht), KollegInnen und Zeugen.
- Klärung: War es ein Fehlverhalten? Ein Versehen? Eine strukturelle Überforderung?

Ziel: Objektive Grundlage für eine arbeitsrechtliche Bewertung.

Schritt 2: Anhörung der betroffenen Mitarbeitenden

Verantwortlich: Träger, ggf. Leitung, Mitarbeitervertretung

- Verpflichtende Anhörung vor jeder arbeitsrechtlichen Maßnahme.
- Mitarbeitende erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.
- Protokollierung des Gesprächs.

Wichtig: Keine Vorverurteilung, sondern sachliche Klärung.

Schritt 3: Risiko- und Pflichtverletzungsanalyse

Verantwortlich: Trägervertretung, ggf. juristische Fachberatung

Folgende Fragen werden geprüft:

1. **Welche Pflicht wurde verletzt?**
 - Aufsichtspflicht?
 - Verhaltenskodex?
 - Schutzauftrag?
 - Arbeitsvertragliche Pflichten (z. B. pädagogische Sorgfalt)?
2. **Wie schwer wiegt die Pflichtverletzung?**
 - Geringfügig → Hinweis-/Ermahnung
 - Mittel → Abmahnung + Entwicklungsgespräch
 - Schwer → Suspendierung, ggf. Kündigungsprüfung
3. **Gibt es Wiederholungen oder Warnungen aus der Vergangenheit?**
4. **Reicht pädagogische oder fachliche Unterstützung aus, oder braucht es arbeitsrechtliche Maßnahmen?**

Schritt 4: Entscheidung über mögliche Maßnahmen

Verantwortlich: Trägervertretung

Je nach Schweregrad und Ergebnis der Prüfung können folgende Maßnahmen in Betracht kommen:

Niedrigschwellige Maßnahmen

- Pädagogisches Nachgespräch
- Fortbildungsaufgaben (z. B. Aufsichtspflicht, Kinderschutz, Deeskalation)
- Temporäre Veränderung der Aufgaben
- Coaching oder Supervision

Arbeitsrechtliche Maßnahmen

1. **Ermahnung** – bei leichten Pflichtverletzungen

2. **Abmahnung** – bei deutlicher Pflichtverletzung oder Wiederholung
3. **Versetzung** – wenn das Vertrauensverhältnis im Team gefährdet ist
4. **Freistellung/Suspendierung** – bei schwerwiegenden Vorwürfen, bis der Sachverhalt geklärt ist
5. **Ordentliche Kündigung** – bei erheblicher Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten
6. **Fristlose Kündigung** – nur bei massivem Fehlverhalten (z. B. Gewalt, vorsätzliche Gefährdung)

Hinweis: Kündigungen müssen stets rechtskonform und gut dokumentiert sein – hier ist juristische Beratung üblich und empfohlen.

Schritt 5: Beteiligung von Mitarbeitervertretung und Fachstellen

Verantwortlich: Träger / Verwaltungsleitung

- Mitarbeitervertretung wird gemäß Mitbestimmungsrechten beteiligt (Mitberatungsrecht § 30 MAVO)
- Verpflichtende Einbindung einer unabhängigen Fachstelle (z.B. Präventionsbeauftragte/r, Interventionsteam)

Schritt 6: Schriftliche Dokumentation und Archivierung

- Chronologie aller Schritte
- Gesprächsprotokolle
- Entscheidung mit Begründung
- Zustellung der Maßnahme an die Mitarbeitenden
- Ablage in der Personalakte (entsprechend Datenschutz)

Schritt 7: Nachsorge und Qualitätssicherung

Verantwortlich: Leitung und Träger

- Nachbesprechung im Team (ohne personenbezogene Details) zur Prävention
- Prüfung, ob strukturelle Verbesserungen nötig sind (z. B. Personalschlüssel, Räume, Prozesse)
- Förderung der Mitarbeitenden durch klare Standards und fachliche Begleitung
- Aktualisierung des Schutzkonzepts und der internen Verfahrensregeln

7.6.3. Ziel der arbeitsrechtlichen Prüfung

Die Prüfung arbeitsrechtlicher Konsequenzen dient:

- dem **Schutz der Kinder**,
- der **Sicherung der pädagogischen Qualität**,
- dem **professionellen Umgang mit Pflichtverletzungen**,
- der **rechtlichen Absicherung des Trägers**,
- und der **Fairness gegenüber Mitarbeitenden**

8. Nachhaltige Aufarbeitung

8.1. Nachhaltige Aufarbeitung mit den betroffenen Kindern

Möglichkeiten der Aufarbeitung können sein:

- ☞ bei Bedarf therapeutische Hilfe/Einbezug von externen Beratungsstellen,
- ☞ Kita-Alltag strukturieren/verändern,
- ☞ Stabsstelle Prävention wird bei Aufarbeitung eingebunden.

8.2. Nachhaltige Aufarbeitung mit der Kindergruppe

- ☞ Zuhilfenahme einer qualifizierten FK zur Gestaltung der pädagogischen Aufarbeitung
- ☞ Hilfreiche Medien und Maßnahmen werden dazu genutzt, z.B. Rollenspiele, Bilderbücher und andere Medien.
- ☞ Es ist zwingend darauf zu achten, dass betroffene Kinder nicht angeprangert und bloßgestellt werden. (siehe Verhaltenskodex, Anlage 11.2)

8.3. Nachhaltige Aufarbeitung mit den Eltern

- ☞ Information und Gesprächsangebote,
- ☞ gegebenenfalls Informationsabend
- ☞ Hinzuziehen einer Elternberaterin (zertifizierte Elternberaterin Fr. Birgit Romich, Katharina Peterek)

8.4. Nachhaltige Aufarbeitung im Team

- ☞ Reflexion der Geschehnisse;
- ☞ Gesprächsangebote;
- ☞ Aufarbeitung in Teamgesprächen;
- ☞ gegebenenfalls Supervision;
- ☞ fachliche Begleitung bei Planung von Hilfsangeboten zur Krisenintervention

8.5. Maßnahmen und Unterstützungsangebote für Betroffene in der Einrichtung

In einer Kindertagesstätte müssen für betroffene Kinder, Eltern und Mitarbeitende abgestimmte Unterstützungsangebote bereitstehen, die der Stabilisierung, Sicherheit und Begleitung dienen. Die folgenden Maßnahmen gelten sowohl für Situationen von Kindeswohlgefährdung als auch für besondere Vorkommnisse, die nach § 47 SGB VIII zu melden sind.

Unterstützungsangebote für betroffene Kinder

1. Pädagogische Sofortmaßnahmen

- Schutz- und Rückzugsraum (z. B. Nebenraum oder Büro der Leitung)
- Vertrauensvolle Bezugsperson, die das Kind begleitet
- Beruhigung, emotionale Stabilisierung (z. B. sichere Zuwendung, Gespräch auf Augenhöhe)
- Beobachtung des Kindes zur Einschätzung des emotionalen Zustands

2. Kurzfristige pädagogische Unterstützung

- Verstärkte individuelle Zuwendung durch feste Bezugserzieher*innen
- Strukturierende Tagesgestaltung zur Wiederherstellung von Sicherheit (beispielsweise Besprechung des Tagesablaufes mit dem betroffenen Kind in einem gemeinsamen Gespräch nach der Bringsituation)
- Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen (z. B. Gefühle benennen, Konfliktlösestrategien)

3. Mittelfristige Unterstützung

- Erstellung eines individuellen Förderplans (bei Bedarf)
- Regelmäßige Beobachtung und Dokumentation
- Enge Absprachen im Team zur konsistenten Begleitung (im Gruppenteam sowie mit dem ganzen Team)
- Bei Bedarf Empfehlungen für externe Unterstützungsangebote mit Einverständnis der Eltern:
 - Frühförderstelle
Frühförderzentrum Düsseldorf-Nord GmbH, Vogelsanger Weg 80, 40470 Düsseldorf, 0211/61089160, E-Mail: info@ffz-duesseldorf.de
Lebenshilfe Düsseldorf, Heidelberger Straße 85, 40229 Düsseldorf, verwaltung@lebenshilfe-duesseldorf.de
 - Erziehungs- und Familienberatungsstelle
Caritas Erziehungs- und Familienberatungsstelle Rath, Rather Kreuzweg 43, 40472 Düsseldorf, 49 211 1602-0
 - Kinder- und Jugendpsychotherapie
Fachärztliches Zentrum für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Herzogstr. 89-91, 40215 Düsseldorf, 0211/93 88 96 90, E-mail: mail@kjp-praxis.de
 - Heilpädagogische Förderung
Heilpädagogische Ambulanz, Beratung und Hilfe für Kinder, Eltern, Erzieher und Lehrer, Heilpädagogische Ambulanz, Gina Heinrichs, 0211 75 67 59 70, 0172 203 86 09, regina.heinrichs@diakonie-duesseldorf.de

Unterstützungsangebote für Eltern

1. Transparente, professionelle Gesprächsführung

- Klare, wertschätzende und sachliche Gesprächsangebote
- Erklärungen zum Vorfall und zum weiteren Vorgehen
- Hinweise zu gesetzlichen Grundlagen (ohne Schuldzuweisung)

2. Beratungsangebote durch die Einrichtung

- Elterngespräche zur Reflexion des kindlichen Verhaltens
- Informationen zu Entwicklungsbedarfen und Erziehungsstrategien
- Unterstützung bei der Alltagsstrukturierung und Förderung zu Hause
- Vermittlung von Literatur und niedrigschwelligen Ressourcen

3. Vermittlung zu externen Hilfen

nach Zustimmung der Eltern oder, bei Gefahr im Verzug, nach Abstimmung mit Behörden

- Erziehungs- und Familienberatung
- Frühe Hilfen und Familienhebammen
- Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII)
- Angebote der Jugendhilfe (z. B. begleitete Umgänge, Familienzentren)
- Therapeutische oder medizinische Unterstützung

Unterstützungsangebote für betroffene Mitarbeitende

Fachkräfte können in Vorfallsituationen emotional stark belastet sein; daher sind geeignete Angebote essenziell.

1. Interne Entlastung

- Unmittelbares Teamgespräch zur Klärung des Vorfalls
- Unterstützung durch die Einrichtungsleitung in der Kommunikation mit Eltern und Behörden
- Entlastung im Tagesablauf (z. B. temporäre Umverteilung von Aufgaben)

2. Fachliche Reflexion

- Kollegiale Beratung
- Unterstützung durch *insoweit erfahrene Fachkräfte (ISEF)* (Diese ist bei der Caritas Erziehungs- und Familienberatungsstelle Rath, Rather Kreuzweg 43, 40472 Düsseldorf, 49 211 1602-0 für unsere Kitas zuständig)
- Austausch mit Fachberatung des Trägers (Sandra Lenders, Fachberaterin Tageseinrichtungen für Kinder, Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V., Bereich Kinder, Jugend und Familie, Georgstraße 7 | 50676 Köln, +49 221 2010 274, +49 151 7434 4388, sandra.lenders@caritasnet.de)

3. Supervision und Coaching

- Möglichkeit zur Teilnahme an Einzel- oder Teamsupervision in Absprache mit dem Träger
- Begleitung bei emotional belastenden Vorfällen
Pastoralreferentin, Nele van Meeteren, 0211-478 05-77, nele.van-meeteren@heiligefamilie.de
Pastoralreferentin, Beate Kirfel, 0211-15 86 62 38, beate.kirfel@erzbistum-koeln.de
Pastoralreferentin, Kinga Varga, 0175 . 53 29 163 , kinga.varga@erzbistum-koeln.de
Leitender Pfarrer, Oliver Dregger, 0211-94 25 05-11, oliver.dregger@erzbistum-koeln.de
Pfarrvikar, Wolfram Knitter, 0211-478 05-66, wolfram.knitter@heiligefamilie.de
Pfarrvikar, Thomas Müller, 0211-94 25 05-18, thomas.mueller@erzbistum-koeln.de
Kaplan, Vincent Ekene Chukwuezie, 0157-51 97 29 69, Vincent.Chukwuezie@Erzbistum-Koeln.de
- Reflexion professioneller Haltung und Handlungssicherheit (Gespräch mit ausgewählten Personen wie z.B. Fachberatung-Frau Lenders, Verwaltungsleitung und Trägervertretung – Frau Schentek, Kirchenvorstand, Leitung)

4. Fortbildung und Qualitätsentwicklung

- Teilnahme an Fortbildungen z. B. zu Kindeswohlgefährdung, kindlicher Entwicklung, Traumapädagogik
- Schulungen zu Deeskalation, gewaltfreie Kommunikation, Elternkommunikation und Dokumentation
- Aktuelle Kenntnisse zu Schutzkonzepten und Meldekett

Strukturelle Maßnahmen der Einrichtung

1. Implementiertes Schutzkonzept

- Beschwerdeverfahren für Kinder
- Verhaltenskodex für Mitarbeitende
- Partizipationskonzept
- Maßnahmen zur Prävention von Gewalt und Grenzverletzungen

2. Klare Verfahrensabläufe

- Schriftliche Handlungsleitfäden bei Verdachtsfällen
- Festgelegte Meldewege nach § 47 SGB VIII
- Zuständigkeitsliste für Krisenfälle

3. Kooperation mit Netzwerkpartnern

- Jugendamt
- Beratungsstellen
- Familienzentren
- Gesundheitsamt
- Frühförderstellen
- Klinische Einrichtungen

8.6. Erneute Risikoanalyse zu den Bedingungen des Vorfalls

Die Überprüfung der Maßnahmen erfolgt nach einem angemessenen Zeitraum in ca. 2 bis 8 Wochen.

8.7. Reflexion des Interventionsprozesses

Was hat gut funktioniert? Was hat nicht gut funktioniert? Was wird in Zukunft verändert oder angepasst. Ergebnisse werden protokolliert.

9. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

Kindeswohlgefährdungen kommen leider in der Gesellschaft immer wieder vor und stellen eine große Herausforderung dar, die bei Kindern in der weiteren Entwicklung erhebliche Schädigungen verursachen. Jeder MA sieht sich in der Verantwortung die anvertrauten Kinder, vor solchen Gefahren zu bewahren und zu schützen.

9

9.1. Kinderschutz – eine Aufgabe der Kindertageseinrichtung

In unserer Kita sind das Wohl und somit der Schutz der Kinder seit jeher ein Hauptanliegen. Mit dem § 8a SGB VIII ist der Träger gesetzlich sehr konkret im Schutzauftrag zur Abwehr von Kindeswohlgefährdung eingebunden. Es besteht die Verpflichtung bei Anhaltspunkten wie Vernachlässigung, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, körperlicher oder seelischer Misshandlungen, sexuellem Missbrauch und häuslicher Gewalt zum Schutz aller Kinder zu reagieren.

9.2. Handeln bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung (Umsetzung des § 8a SGB VIII) - Verfahrensablauf

Hinweis:

Es besteht grundsätzlich die Notwendigkeit, alle Schritte des folgenden Ablaufschemas bezogen auf den einzelnen Fall zu dokumentieren (hier ist konkret zu entscheiden, ob jeder der aufgeführten Schritte zu gehen ist).

	Handlungsschritt	Anmerkung
1	Beobachtung => Begründeter Verdacht	Prüfe: „Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung“ Bearbeite: I. und II. der Dokumentationsvorlage
Information der Leitung		

ò

2	Dokumentation der Beobachtung und erste Einschätzung	Siehe I. und II. der Dokumentationsvorlagen - Beobachtung und Beschreibung - Einschätzung - Bildung von Hypothesen - Anonymisierung der Daten
---	--	---

ò

3	Kollegiale Beratung der Information in einem Fallgespräch	- Information der Leitung - Überprüfung der Einschätzung mit Personen, die in der Kita ebenfalls Kontakt mit dem Kind haben - Einbeziehungen von weiteren Kontaktpersonen des Kindes
Bei übereinstimmender Einschätzung eines hohen Gefährdungsrisikos Information an den Träger		

ò

4	Prüfung des weiteren Klärungsbedarfs unter Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft	- Siehe 11.1 Adressen und Ansprechpartner - Träger interner Fachdienst siehe 11.4 - Siehe III. der Dokumentationsvorlagen
---	---	---

ò

5	Planung weiterer Handlungsschritte/Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen im Gespräch mit den Personensorgeberechtigten	- Unter Mitwirkung der insoweit erfahrenen Fachkraft - Bei dem Gespräch müssen mind. 2 Fachkräfte anwesend sein - Dokumentation des Unterstützungs- und Beratungsbedarfs sowie der Vereinbarungen mit Eltern
---	---	--

	(insofern die Hilfe dadurch nicht gefährdet ist)	(Zeitpunkt, Inhalte und Zielsetzung von Rückmeldungen zu angebotenen Hilfen und Inanspruchnahme) siehe IV der Dokumentationsvorlagen - Ziel der Gespräche: Reflexion über die Wirkung der angebotenen Hilfen
--	--	---

Ö

6	Wenn Angebote und Hilfen nicht zum Ziel führen, erfolgt Information ans Jugendamt (Datenschutz gem. § 62 SGB VIII beachten)	- Auftrag- und Rollenklärung bei Interventionsbedarf (z.B. Inobhutnahme) - Welche Rolle können Fachkräfte der Kita weiterhin spielen - Siehe V. und VI. der Dokumentationsvorlagen
---	---	--

9.3. Verfahrensablauf

Detaillierter Ablauf siehe 7.2.

9.4. Beratungsanspruch und Beratungsmöglichkeiten

Siehe Punkt 11.2.

9.5. Datenschutz

Der Datenschutz nach § 43 und § 44 Datenschutzverordnung wird gewährleistet.

9.5.1. Unsere Kriterien zum Datenschutz bei Meldungen nach § 47 SGB VIII und bei internen Prüfverfahren.

Diese gelten für alle meldepflichtigen Ereignisse, Verdachtsmomente von Kindeswohlgefährdung und interne arbeitsrechtliche Prüfverfahren in unserer Einrichtung. Ziel ist es, die personenbezogenen Daten von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden zu schützen und gleichzeitig die gesetzlichen Schutzaufträge (DSGVO, BDSG, SGB VIII) zu erfüllen.

9.5.2. Grundsätze der Datenverarbeitung

Unsere Datenverarbeitung ist Zweck gebunden und erfolgt ausschließlich zur Gefährdungseinschätzung, Meldung, Dokumentation oder Prüfung arbeitsrechtlicher Schritte. Wir minimieren die Daten, indem wir nur notwendige Daten erheben, zum Beispiel Vorfall, Beteiligte und Risikoeinschätzung. Alle Daten behandeln wir streng vertraulich. Der Zugriff ist nur der Einrichtungsleitung, der Trägervertretung, der Insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF) und notwendigen Behörden (z. B. Jugendamt, Aufsicht) gestattet. Wir halten uns an die Speicherbegrenzung, so dass die Speicherung nur so lange erfolgt, wie es für die Dokumentation nach § 47 SGB VIII, laufende Prüfverfahren oder die Aufbewahrungsfristen des Trägers erforderlich ist. Integrität und Sicherheit bedeuten für uns, dass Daten vor unbefugtem Zugriff geschützt werden, etwa durch verschlossene Akten, passwortgeschützte Computer und Protokollierung der Zugriffe. Eine Weitergabe über private Messenger oder private Geräte ist dringend zu vermeiden.

9.5.3. *Folgende Daten dürfen verarbeitet werden*

Im Rahmen der Meldung nach § 47 SGB VIII erheben wir Angaben zum Vorfall (Art, Zeitpunkt, Beteiligte) sowie die Namen der betroffenen Kinder, den Risikostatus und die Ersteinschätzung der Mitarbeitenden. Gegebenenfalls dokumentieren wir eingeführte Schutzmaßnahmen. Bei internen Untersuchungen bzw. arbeitsrechtlichen Prüfungen verarbeiten wir Aussagen der Mitarbeitenden, Dokumentationen des Vorfalls, Protokolle von Gesprächen, relevante E-Mail-Kommunikation oder Aufzeichnungen sowie personenbezogene Daten der betroffenen Mitarbeitenden (Name, Funktion, Stellungnahme). Nicht erlaubt ist die Weitergabe von Daten an unbeteiligte Dritte, Gespräche im Team außerhalb der zuständigen Personen sowie das Führen privater Notizen außerhalb der offiziellen Dokumentation.

9.5.4. *Informationspflichten gegenüber Eltern und Mitarbeitenden*

Eltern dürfen über den Vorfall und die ergriffenen Maßnahmen informiert werden, sofern dadurch keine Gefährdung entsteht. Alle Details zu anderen beteiligten Kindern oder Mitarbeitenden bleiben geschützt. Mitarbeitende müssen darüber informiert werden, welche Daten über sie gespeichert sind, zu welchem Zweck und wie lange die Speicherung erfolgt. Ausnahmen sind hier möglich, wenn die Information den Zweck der Untersuchung gefährden würde. Dies stimmen wir eng mit dem Träger ab.

9.5.5. *Datenweitergabe an Behörden*

Eine Weitergabe an Behörden ist nur dann zulässig, wenn dieses gesetzlich vorgesehen ist.

Das Jugendamt erhält Informationen aufgrund der Meldung nach § 47 SGB VIII. Die Aufsichtsbehörde bzw. das Landesjugendamt erhalten relevante Daten zur Prüfung etwaiger Vorfälle. Die Polizei oder Strafverfolgungsbehörden erhalten Daten nur bei akuter Gefährdung oder strafrechtlich relevanten Handlungen. Wir übermitteln keine weitergehenden Daten, als für den jeweiligen Zweck zwingend erforderlich sind.

9.5.6. *Dokumentation und Aufbewahrung*

Zu unseren Dokumentationen gehören Berichte über einen Vorfall, Gefährdungseinschätzung, Maßnahmenplan, behördliche Meldungen, arbeitsrechtliche Prüfunterlagen und Gesprächsprotokolle. Die Aufbewahrungsfristen schreiben vor, dass kindbezogene Unterlagen meist bis zu 10 Jahre aufbewahrt werden (SGB und landesspezifische Vorgaben). Mitarbeiterbezogene Unterlagen in Personalakten richten sich nach Tarif- bzw. Arbeitsrecht (z. B. Abmahnungen 2–3 Jahre, Kündigungsunterlagen länger). Auf Bedarf ergänzen wir landesspezifische Fristen.

9.5.7. *Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM).*

Die erhobenen personenbezogenen Daten im Verwaltungsprogramm KitaPLUS sowie die E-Mail-Kommunikation wird durch Zugriffsrechte von der Trägerseite datenschutzrechtlich abgesichert. Private Messenger oder private Geräte sind nicht zulässig. Wir haben klare Zugriffsregelungen. Nur autorisierte Personen dürfen auf die Daten zugreifen. Wir führen regelmäßige Datenschutzeinweisungen mit Zertifizierung für das Personal durch. Das Datenschutzkonzept ist beim Träger vorhanden. Unterlagen entsorgen wir datenschutzgerecht (Akte werden vernichtet, wenn erforderlich).

9.6. *Musterdokumente und Tools*

DiCV: Dokumentations- und Beobachtungsbögen (siehe 11.5)

9.7. Kooperationen und weitere Unterstützungsangebote

Folgende Kooperationspartner verstärken unser unterstützendes Angebot:

- ☞ Frühförderzentrum Düsseldorf-Nord, Vogelsanger Weg
- ☞ Sozialpädiatrisches Zentrum Diakonie, Düsseldorf-Kaiserswerth
- ☞ AG Schule/Kita Regelmäßige Zusammenkünfte vierteljährlich (Übergang Kita/Schule)
- ☞ AK Logopädie Düsseldorf-Angermund, Wacholderstraße 20
- ☞ Praxis für Ergotherapie Tanja Ochel, Düsseldorf-Angermund, Wacholderstraße 20

10. Zusammenfassung für konkrete praktische Umsetzung im Alltag

Damit das SK Gegenstand unseres alltäglichen Handelns ist, haben wir die Thematisierung der Inhalte in regelmäßigen Abständen von einem halben Jahr festgelegt.

10

10.1. Als Teil der alltäglichen Arbeit

Das SK liegt im Personalraum aus und steht für externe Personen im Büro zur Einsicht zur Verfügung. Schwerpunkte zusammengefasst auf einem Plakat hängen zur visuellen und für unsere alltäglichen Arbeit präsent. Wir entwickeln eine Haltung und erinnern uns daran (Kultur der Achtsamkeit)

10.2. Als Teil der Dienstgespräche

Einzelne Schwerpunkte des SK sowie Alltagsbeispiele im Zusammenhang mit dem SK werden in Dienstgesprächen aufgegriffen und Kinderschutz seitens der Leitung aktiv thematisiert
Neue Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter lesen das SK, bestätigen dieses mit ihrer Unterschrift und verpflichten sich, dieses in ihrer pädagogischen Arbeit umzusetzen.

10.3. Als Überprüfung des gesamten Konzeptes spätestens nach fünf Jahren

Das SK wird alle 5 Jahre von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesichtet, diskutiert und überarbeitet.

Verantwortlich ist die Kita-Leitung. (SK-Team, Kita-Leitung, Team, Elternbeirat)

11. Anlagen

11

11.1. Adressen und Ansprechpartner

Bereich/Bezeichnung:	Referat Kindertageseinrichtungen und Familienzentren
Name:	N.N.
Telefonnummer:	0221 1642 1079/-##
Mail:	kita@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Stabsstelle Prävention
Telefonnummer:	0221 1642 1500
Mail:	praevention@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Stabsstelle Intervention
Telefonnummer:	0221 1642 1821
Mail:	intervention@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Präventionsfachkraft
Name:	Anne Jakobs
Telefonnummer:	0211 741901
Mail:	Kitastagnes-angermund@erzbistum-koeln.de

Bereich/Bezeichnung:	Fachberatung DiCV
Name:	N.N.
Telefonnummer:	
Mail:	

Bereich/Bezeichnung:	IsoFa (Insoweit erfahrene Fachkraft)
Name:	N.N.
Telefonnummer:	
Mail:	

Name:	
Fachabteilung:	
Telefonnummer:	
Mail:	

11.2. Verhaltenskodex

Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern im Kleinkind- und Vorschulalter

Dieser Verhaltenskodex wird jedem Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der Arbeit mit Kindern in Kindertagesstätten und weiteren Kindergruppen der Pfarrei vorgelegt. Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kindern mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekundet der (ehrenamtliche/ nebenamtliche/hauptamtliche) Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitern eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert. Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern/Hauptamtlichen besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

Nähe und Distanz

- Wenn ein Kind einzeln betreut wird (Sprachförderung...) muss dies immer in den vorgesehenen, für die anderen zugänglichen Räumen stattfinden. Die Räume dürfen nicht abgeschlossen werden. Vorab werden immer die Kolleginnen informiert: „Ich gehe jetzt mit ... in den Nebenraum.“ Die Kontrolle und Verantwortung für die Einzelförderung liegt immer bei der Leitung/Gruppenleitung.
- Die Kinder dürfen nicht von den Erzieherinnen nach Hause gebracht werden (mit der Ausnahme von Notsituationen, die aber transparent gemacht werden müssen), private Besuche sind nicht erlaubt.
- Das „Nein“ eines Kindes zum Thema „Nähe und Distanz“ wird akzeptiert; Grenzen und Scham werden respektiert; Grenzverletzungen werden ernst genommen. Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern müssen angesprochen und thematisiert werden.
- Die Mitarbeiter haben keine Geheimnisse mit den Kindern.
- Mit Körperkontakten sollte grundsätzlich sensibel umgegangen werden, und es dürfen keine Grenzen überschritten werden.
- Die Kinder werden mit Achtung vor ihrem Körper behandelt. Die natürliche Schamgrenze ist zu respektieren und zu achten.
- Berührungen im Genitalbereich sind zu vermeiden, es sei denn diese sind aus pflegerischen Gründen unabdingbar. Der Erwachsene ist verpflichtet, notwendige Distanz immer herzustellen.
- Wenn ein Kind getröstet werden muss, geschieht dies nach dem Bedürfnis des Kindes
 - aber immer herzlich und natürlich.
- Ist es erforderlich, ein Kind zu beruhigen und sucht es Körperkontakt, z.B. bei der Einschlafsituation zum Mittagsschlaf, so ist dieser mit der gebotenen Distanz und Rücksicht zu gewähren. Das Kind soll die ihm gebührende Zuwendung anteilnehmend durch den Bezugserzieher erhalten. Notwendiger Körperkontakt erfolgt nur über die zugewandten Körperstellen oberer Rücken, Kopf, Arm und Hand.
- Es ist nicht gewollt, dass Kinder die Erzieher küssen. Sollte ein Kind dennoch eine Erzieherin küssen, so ist dieses unter Berücksichtigung seiner Herkunft und seines kulturellen

Hintergrundes zu sehen. Der Erzieher weist das Kind liebevoll darauf hin, dass dies in der Gruppe nicht gewünscht ist und die anderen Kinder sich auch daranhalten.

- Wenn Kinder die Geschlechtlichkeit und den Körper der Erwachsenen in den Gruppen und Einrichtungen erkunden wollen (Berühren der Brust...) dann ist dies zunächst eine natürliche Handlung. Entsprechend sind die Kinder, ohne sie zurückzustoßen, liebevoll auf die Einhaltung der Grenzen auch gegenüber Erwachsenen hinzuweisen.
- Die Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten, denen wir Vertrauen in ihre Entwicklung entgegenbringen. Sie können an Entscheidungen mit ihrer eigenen Meinung partizipieren; Irrungen und Fehler werden zugelassen und gehören in den Alltag.

Sprache und Wortwahl

- Wir verwenden in den Gruppen und Einrichtungen keine sexualisierte Sprache und
- keine abfälligen Bemerkungen...
- Wir schreiten sofort ein, wenn die Kinder sich auf diese Weise äußern und achten auf freundliches Miteinander.
- Die Geschlechtsteile werden bei einer Thematisierung korrekt benannt.
- Wenn die Kinder Fragen zur Sexualität stellen, werden wir angemessen kindgemäß antworten.
- Wir werden die Kinder mit ihrem Namen ansprechen und verwenden keine übergriffigen, sexualisierenden oder herabwürdigenden Spitznamen.
- Wir werden positiv die Kinder wahrnehmen und positiv bestärken, ohne einzelne Kinder besonders hervorzuheben und zu bevorzugen. Wir achten darauf, dass die Kinder nicht durch Betonen von Äußerlichkeiten nur auf ihr Äußeres festgelegt werden.
- Kinder werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Werden Kinder in der KiTa, bei Veranstaltungen oder Ausflügen fotografiert, geschieht dies ausschließlich mit einer Kamera der KiTa. Eine Veröffentlichung von Fotos aus den Einrichtungen erfolgt nur für KITA oder Gemeindegzwecke. Fotos mit Kindern von Gemeinschaftsveranstaltungen der KiTa oder aus dem Alltag der KiTa werden nicht im Internet und den sozialen Medien (Facebook, WhatsApp, Twitter etc) veröffentlicht. Zu Beginn der KITA-Zeit werden entsprechende Einverständniserklärungen von den Erziehungsberechtigten unterschrieben.
- Das Benutzen von Handys ist in der Einrichtung ausschließlich für Telefonate im Notfall erlaubt. Das Fotografieren mit dem Handy ist untersagt.
- Das Fotografieren durch die Eltern bei Gemeinschaftsaktivitäten und Festen ist im gesellschaftlich üblichen Rahmen für private Zwecke erlaubt. Eine Veröffentlichung ist verboten. Hierauf sind die Eltern hinzuweisen. Die Mitarbeiter sind gehalten, die Eltern vor Veranstaltungen entsprechend hierauf hinzuweisen und bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß entsprechende Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder zu ergreifen.
- Zur Vereinfachung soll angestrebt werden, dass die Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder bereits ihre generelle Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos und Bildmaterial zu den o.a. Zwecken erteilen. Sie sind auch darauf hinzuweisen, dass sie ihre Zustimmung jederzeit widerrufen können.
- Die Erzieherinnen und Ehrenamtlichen verhalten sich in der Einrichtung ihrer Rolle gemäß und beginnen aufgrund von Kindergartenbegegnungen keine „Freundschaften“ bei WhatsApp oder Facebook mit den Eltern.

- Kein Kind wird im unbedeckten Zustand fotografiert oder gefilmt. Medien mit pornographischen Inhalten werden nicht geduldet.
- Medien, die den Kindern zugänglich gemacht werden, sind ausschließlich altersentsprechend (FSK-Einstufung wird beachtet) und pädagogisch sinnvoll.
- Die Benutzung der in der KITA verwendeten SD-Karten und anderer Datenträger ist ausschließlich auf dem Dienstcomputer zulässig.
- Fotos werden ausschließlich auf dem Dienst-PC oder anderer Medienspeicher der KITA gespeichert und bearbeitet.

Angemessenheit von Körperkontakt

- Auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder nach Nähe und Distanz ist zu achten. Kein Kind darf zu einem Körperkontakt gezwungen werden. Lehnt ein Kind eine Person als Bezugsperson ab, darf es nicht zum weiteren Umgang mit dieser gezwungen werden. Hierzu ist dann eine interne andere Lösung zu suchen.
- Sollte einmal Fieber gemessen werden, so stehen hierfür Ohr- oder Stirnthermometer bereit. Das Wickeln von Kleinkindern erfolgt orientiert an der Maßnahme ruhig und umsichtig.
- Zum Bereich des Wickelns:
 - Wir führen ein Wickeltagebuch.
 - Erst nach Teilnahme an der Präventionsschulung ist das Wickeln der Kinder erlaubt.
 - Die pflegerischen Tätigkeiten geschehen nicht überhastet, aber auch nicht mit Spielen ausgedehnt (auf Bauch pusten/nicht zu lange ohne Windel herumliegen lassen).
 - Kurzzeitpraktikanten wickeln nicht in den Einrichtungen, da ihnen die nötige Präventionsschulung fehlt.
 - Wird ein Kind gewickelt, so ist dieses abgeschirmt von neugierigen Blicken anderer (Kinder oder Erwachsener) geschützt zu wickeln. Es ist darauf zu achten, dass keiner unbefugt zusieht.

Beachtung der Intimsphäre

- Die Intimsphäre der Kinder wird immer und überall gewahrt. (Veranstaltungen mit Übernachtung, baden/planschen, Wickeln, usw.)
- Das Kind wird beim Toilettengang – wenn nötig – begleitet. Ansonsten wird es vor neugierigen Blicken geschützt und allenfalls, soweit erforderlich unterstützt.
- Wenn Kinder im Pool planschen oder baden, so ist darauf zu achten, dass sie bekleidet (Badesachen) sind und sich in einem geschützten Bereich umziehen können.
- Erwachsene ziehen sich nicht vor den Kindern um.
- Die Kinder werden im Rahmen der Betreuung dazu angehalten, in für sie unangenehmen Situationen „nein“ sagen zu dürfen und hierzu ermutigt.
- Der Bereich der körperlichen Erkundung/ „Doktorspiele“:
- Wir fördern in unseren Einrichtungen keine „Doktorspiele“. Dennoch gehören diese Erkundungen bei vielen Kindern zu ihrer Entwicklung, die wir nicht untersagen und damit tabuisieren wollen.

- In unseren Gruppen und Einrichtungen lassen wir „Doktorspiele“ nur zwischen Kindern zu – Erwachsene nehmen nicht teil. Wir achten dabei darauf, dass diese Erkundungen nur zwischen Kindern im ähnlichen Alter stattfinden.
- Den Kindern wird auch in diesem Zusammenhang erklärt, dass sie zu allem
- „nein“ sagen können (Regelabsprache).
- Die Kinder werden während dieser Zeiten im Blick behalten, damit kein Kind das andere zu ungewollten Handlungen zwingt. Die Eltern werden bei besonderen Vorkommnissen über das Thema informiert.
- Sollte es zu altersuntypischen Grenzüberschreitungen kommen, werden die Eltern umgehend informiert.

Zulässigkeit von Geschenken

- Die Kinder erhalten altersentsprechende und von der Einrichtung vorgesehene Geburtstagsgeschenke.
- Auch wenn ein Kind hilfsbereit ist und z.B. den Tisch mit deckt, gibt es keine besonderen Belohnungen.
- Die Vergabe von Geschenken ist immer transparent. Dies gilt auch für kleine Wertschätzungen (auch immateriell).

Disziplinarmaßnahmen

- Bei Streitigkeiten wird miteinander nach Lösungen gesucht – ggf. von den Kindern alleine.
- Die Regeln in den Gruppen und Einrichtungen sind transparent und in vielen Fällen von den Kindern mitbestimmt (wie viele Kinder dürfen in welchem Bereich spielen...)
- Verbale und nonverbale Gewalt, Demütigungen und Freiheitsentzug werden nicht toleriert.
- Wir achten das geltende Recht, selbst wenn die Schutzperson eine Missachtung nahelegt (z.B. „Wenn mein Kind nicht zuhört, geben Sie meinem Kind einfach einen Klaps“).
- Wenn ein Kind regelwidrig gehandelt hat und Konsequenzen dafür tragen muss, müssen sich diese erzieherischen Maßnahmen auf den entsprechenden Sachverhalt beziehen (zeitnah handeln, den Zusammenhang mit dem Kind besprechen)
- Keiner darf auf die Kinder Druck ausüben. Sollte dies dennoch erfolgen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend zu informieren, die dann geeignete Maßnahmen zur Klärung der Situation ergreifen wird.

Ausflüge

- Außerordentliche Planungen von Ausflügen und Übernachtungen werden für die Eltern transparent und anschaulich kommuniziert.
- Die Kinder sind immer beaufsichtigt und immer mit einer Kindergruppe/Mitarbeiterin zusammen.
- Bei einer Übernachtungssituation sind die Kinder nie allein in einer Schlafsituation, andere Kinder sind immer dabei.

Qualitätsentwicklung- Qualitätssicherung-Qualitätsüberprüfung

- Die Risikoeinschätzung, die Beschwerdewege und der Kodex werden regelmäßig alle zwei Jahre hinterfragt und überprüft.
- Jeder Mitarbeiter macht die eigene Arbeit transparent und profitiert von einem kritischen Hinterfragen seiner Arbeit.
- Offen Kritik zu äußern oder zu empfangen fällt nicht jedem leicht. Hierzu sollen die Mitarbeiter ermutigt werden.

Erklärung:

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen und meine Tätigkeit ruhen zu lassen.

Interventionsschritte:

Wenn ich grenzverletzendes Verhalten durch mich oder andere wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich:

- die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche.
- meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise.
- um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite.
- mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.

Bei Übergriffen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) werde ich, nachdem ich dies wahrgenommen habe:

- die Situation stoppen, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen.
- dazu werde ich meine Wahrnehmung dazu benennen und eine Verhaltensänderung einfordern.
- danach werde ich den Sachverhalt protokollieren und das weitere Vorgehen mit einem Kollegen und dem verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter besprechen.

Wenn in unserer Gemeinde ein grenzverletzendes Verhalten in größerem Maß, übergriffiges Verhalten oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle ruhig und konfrontiere den Täter nicht mit meiner Vermutung! Ich werde das Kind/den Jugendlichen beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen. Ich stelle keine Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch. Ich verspreche dem Kind/Jugendlichen nicht, dass ich über alles schweigen werde, denn vielleicht kann ich dies nicht halten.
- Danach werde ich um kollegialen Rat bzgl. meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.

- Wenn ich die Situation weiterhin als gefährlich einschätze, werde ich eine § 8a Kinderschutzfachkraft oder eine Präventionsfachkraft um Rat bitten. Dafür habe ich in oder in der Nähe der Gemeinde folgende Ansprechpartner:
 - Frau Birgit Romich von der KiTa St. Remigius 0211 – 404954 (Kindeswohlbeauftragte)
 - Frau Anne Jakobs von der KiTa St. Agnes 0211-741901 (Präventionsfachkraft)
 - Kaplan Thomas Müller aus der Gemeinde 0211-95132954 (Präventionsfachkraft)

Wenn ich anonym und außerhalb der Gemeinde um Rat bitten möchte, verweist die Stadt Düsseldorf auf die beiden § 8a Kinderschutzfachkräfte des SKFM und der Diakonie:

Frau Jeanette van den Berg (SKFM)
Tel.: 0211 - 2408800
E-Mail: familienberatung@skfm-duesseldorf.de

Frau Anne-Marie Eitel (Diakonie)
Tel.: 0211 - 913543600
E-Mail: beratungsstelle.gewalt-in-familien@diakonie-duesseldorf.de

Das Ergebnis werde ich mit den weiteren Überlegungen protokollieren.

Wenn ich meine Wahrnehmung für begründet halte:

- werde ich bei begründeten Verdachtsfällen außerhalb kirchlicher Zusammenhänge und unter Beachtung des Opferschutzes ggf. das Jugendamt einschalten (wenn zulässig und sinnvoll).
- muss ich bei begründetem Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen einen Interventionsbeauftragten des Erzbistums einschalten (Hildegard Arz, Tel.: 01520 1642-234; Hans-Jürgen Dohmen, Tel: 01520 1642-126; Dr. Emil Naumann, Tel.: 01520 1642-394). Wichtig ist, dass ich den Betroffenen altersgemäß in mein Handeln einbeziehe und die Handlungsschritte abspreche.

Wenn das Erzbistum eingeschaltet wird, klärt die Abteilung Intervention, wer weiter mit dem Opfer und Täter spricht, wer wie die Mitarbeiter, den Pfarrer, die Gremien, die Presse, einen Anwalt... informiert.

Wir geben von Seiten der Gemeinde keine Presseerklärungen oder Verlautbarungen an die Öffentlichkeit heraus. Darüber hinaus werden mir externe und interne Beratungsstellen benannt und eingeschaltet.

Unter diesen Voraussetzungen möchte ich gerne mit Kindern und Jugendlichen im Seelsorgebereich Angerland-Kaiserswerth arbeiten.

Name:

11.3. Selbstauskunftserklärung

präventi  n
im erzbistum köln

Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln“

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Weiterhin verpflichte ich mich bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift

11.4. Zuständigkeiten DiCV

Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und die Koordination weiterer Unterstützungsleistungen bzw. das Fallmanagement bei einer Intervention in Kindeswohlgefährdenden, meldepflichtigen (nach § 47 SGB VIII) (Verdachts-)Fällen von (sexualisierter) Gewalt durch Erwachsene bzw. Übergriffen unter Kindern in **pfarrlichen Kitas** im Erzbistum Köln

(Verdachts-)Fälle		Zuständige Stelle / Ansprechperson(en)
 (Verdachts-)Fälle von Übergriffen unter Kindern in der Kita		DiCV, regional zuständige Kita-Fachberatung Name: Tel.: Mobil: E-Mail: Bei Abwesenheit die jeweils zuständige Vertretung.
	 (Verdachts-)Fälle von nicht-sexualisierten Übergriffen von Erwachsenen auf Kinder in der Kita	DiCV, Koordinierungsstelle Kinderschutz Ansprechperson: André Vieren, Kinderschutz-Referent Tel.: 0221 2010 358 Mobil: 0151 221 530 86 E-Mail: kinderschutz@caritasnet.de Bei Abwesenheit (Krankheit, Urlaub, Fortbildung): Barbara Ulrich, Tel.: 0221 2010 271 Mobil: 0151 503 798 79
	 (Verdachts-)Fälle von sexualisierter Gewalt von Erwachsenen an Kindern in der Kita	EGV, Stabsstelle Intervention Fallmanagement Verantwortliche: Malwine Marzotko, Interventionsbeauftragte, Katharina Neubauer, stv. Interventionsbeauftragte Tel.: 0221 1642 1821 E-Mail: Malwine.Marzotko@Erzbistum-Koeln.de Katharina.Neubauer@Erzbistum-Koeln.de Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben: https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/

Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und Koordination von weiteren Unterstützungsleistungen bei Kindeswohlgefährdenden (Verdachts-) Fällen in pfärrlichen Kitas im Erzbistum Köln

Stand: 08/2023

DiCV Köln Abt. Tageseinrichtungen für Kinder			
Fachberatung	Koordinierungsstelle Kinderschutz ab 01.08.2023	Erzbischöfliches Generalvikariat Team der Stabsstelle Intervention Tel.: 0221 1642 1821 Fax: 0221 1642 1824 @ intervention@erzbistum-koeln.de https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexualisierte-gewalt/intervention/	
Name: Tel.: Mobil: Mail:	Barbara Ulrich Tel.: 0221 2010 123 Mobil: 0151 50 379 879 in Vertretung Birgitta Hagemann Tel.: 0221 2010 215 Mobil: 0151 22 155 594 @ kinderschutz@caritasnet.de		
(Verdachts-) Fälle von Übergriffen oder Grenzverletzungen unter Kindern in der Kita	(Verdachts-) Fälle von Übergriffen/Gewalttätigkeiten (z. B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerrern, etc.), die von Beschäftigten oder anderen Personen in der Kita ausgeübt, gefördert oder nicht verhindert werden.	(Verdachts-) Fälle von sexualisierter Gewalt an Kindern durch Beschäftigte oder andere erwachsene Personen in der Kita	
	(Verdachts-) Fälle von unangemessenem Erziehungsverhalten durch Beschäftigte in der Kita: z.B. ▪ Zwangsmaßnahmen, Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern ▪ Fixieren von Kindern ▪ Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston) ▪ Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen, Verletzung der Rechte von Kindern		
	(Verdachts-) Fälle von Aufsichtspflichtverletzungen durch Beschäftigte in der Kita, z.B. ▪ ein Kind verlässt unbemerkt das Außengelände oder die Einrichtung; ▪ Kind falscher Person übergeben oder mangelnde Aufsicht		
	(Verdachts-) Fälle von Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht durch Beschäftigte in der Kita: z.B. ▪ Unzureichendes Wechseln von Windeln, mangelnde Getränkeversorgung		

11.5. Dokumentationsbogen DiCV



Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

Dokumentationsbogen der Kindertagesstätte zur Aufnahme eines Vorfalls bei Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten unter Kindern

Vorfall dokumentiert durch (Vor- und Nachname)	
Funktion	
Kita	
Träger	
Mitteilung an Träger (am/per)	
Name der Leitungskraft	
Datum des Vorfalls	
Ort des Vorfalls	
Kurzbeschreibung	
Zuständiger Fachberater_in beim DiCV Köln	
Meldung an DiCV Köln (am/per)	

1

Eine Arbeitshilfe für katholische Kitas im Erzbistum Köln, Stand November 2020



Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

Schilderung des Vorfalls und erste Schritte

Beteiligte Kinder

	passives/betroffenes Kind	aktives/handelndes Kind	beteiligtes Kind (z.B. Zuschauer, Zeuge)
Vorname (ggf. erster Buchstabe Nachname)			
Alter (z.B. 3;11)			
Geschlecht			
Sonstige individuelle Merkmale, z.B.: - kultureller Hintergrund - Intelligenz/kognitive Kompetenz - Verständnis für die Situation - Behinderung - Emotionale Auffälligkeiten - Soziale Auffälligkeiten - Position in der Gruppe - Körperliche Über-/Unterlegenheit - Rollenverhalten - Impulskontrolle			



Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

	passives/betroffenes Kind	aktives/handelndes Kind	beteiligtes Kind (z.B. Zuschauer, Zeuge)
Verbale Äußerungen z.B.: - Wünsche/Vorschläge - Er widerungen - Drohungen - Anbieten von Belohnung - Geheimnisdruck/Redeverbot - Überreden/Druck - Verbale Gewalt			
Handlungen/Handlungsablauf z.B.: - Was - Wann - Wo - Wie oft - Was wurde empfunden			
Verletzungen			



Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

Mitarbeitende in der Kita

War dem Kita Personal die Spielsituation/ Aufenthaltort bekannt?	
Wie wurde die Aufsichtspflicht in der beschriebenen Situation gewährleistet?	

Träger / Trägervertreter

Wurde der zuständige Rechtsträger von dem Vorfall informiert? – Wann? – Durch wen? – Mündlich? / Schriftlich?	
---	--



Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

Direktes Vorgehen nach dem Vorfall in der Kita:

Gespräch/Kümmern um betroffenes Kind/betroffene Kinder: – Wann? – Wer? – Vereinbarung	
Gespräch mit übergreifigem Kind/übergreifigen Kindern: – Wann? – Wer? – Vereinbarung? – Motivation des übergreifigen Kindes/der übergreifigen Kinder? – Evtl. §8a Relevanz?	
Welche Erstmaßnahmen zum Schutz der Kinder wurden getroffen?	
Wurde mit den Eltern des betroffenen Kindes/der betroffenen Kinder gesprochen? – Wann? – Wer? – Ergebnis?	
Wurde mit den Eltern des übergreifigen Kindes/der übergreifigen Kinder gesprochen? – Wann? – Wer? – Ergebnis?	

Eine Arbeitshilfe für katholische Kitas im Erzbistum Köln, Stand November 2020



Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e. V.

Erste Einschätzung des Vorfalls: - Entwicklungsgerechte (sexuelle) Aktivität - Übergriffiges (sexuelles) Verhalten - Übergriffiges Verhalten im Überschwang	
--	--

Chronologie des Prozessverlaufs

z.B.:

- Wurden weitere Gespräche geführt/Personen eingeschaltet?
 - mit Kindern der Gruppe, der Kita
 - mit Eltern in der Gruppe, der gesamten Kita
 - mit beteiligten Eltern
 - mit Mitarbeitenden/Team
 - mit sonstigen Beteiligten (EGV, Beratungsstellen, ggf. Jugendamt ...)
- Gab es Schleifen im Prozess (erneute Gespräche mit den betroffenen Kindern und Eltern)?

Wann?	Wie? (z.B. pers. Gespräch, Telefonat, Schriftwechsel)	Mit wem?	Worüber?	Absprachen:	Von wem zu erledigen?	Bis wann zu erledigen?

11.6. Kontakt/Information Koordinierungsstelle DiCV



Diözesan-
Caritasverband für das
Erzbistum Köln e. V.

Koordinierungsstelle Kinderschutz

Inhaltsangabe

1. Das Profil des Kinderschutz Referenten, Kontaktdaten, Dienstzeiten
2. Die Aufgaben der Koordinierungsstelle im Überblick
3. Erklärung von Kindeswohlgefährdendem Fehlverhalten von Erwachsenen in der Kita
4. Weitere Unterstützungsleistungen / Unterstützungsnetzwerk

Kinderschutz-Referent

Name: André Vieren

Qualifikation und Berufserfahrung:

- Studium der Erziehungswissenschaft (B.A.); Weiterbildung Systemische Beratung (DGSF)
- Mehrjährige Berufserfahrung in der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen mit zugehöriger Risikoabschätzung nach § 8a SGB VIII in familiären Kontexten, Hilfeplanung mit Jugendamt, Koordination und Anbindung weiter Hilfen, Kontakt zu Behörden

Kontaktdaten

Tel.: 0221 2010 358

Mobil: 0151 221 530 86

E-Mail: kinderschutz@caritasnet.de

Erreichbarkeit

montags	09:30 – 14:00 Uhr
dienstags	09:30 – 14:00 Uhr
mittwochs	09:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
donnerstags	09:30 – 11:30 Uhr
	Mobiles Arbeiten von zu Hause aus
freitags	09:30 – 13:00 Uhr

In Krisenfällen ist Herr Vieren auch über diese Zeiten hinaus, montags, dienstags und freitags prinzipiell mobil telefonisch für die Träger erreichbar.

Abwesenheitsvertretung (Krankheit / Urlaub/ Fortbildung):

Barbara Ulrich, Dipl. Psychologin, Fachberaterin

Tel.: 0221 2010 271, Mobil: 0151 503 798 79



Die Aufgaben der Koordinierungsstelle im Überblick

- ☒ Information und Beratung von pfarrlichen Kita-Trägern zu den notwendigen Handlungsschritten einer Intervention bei (Verdachts-) Fällen von Kindeswohlgefährdendem (nicht-sexuell motiviertem) Fehlverhalten von Kita-Mitarbeitenden
- ☒ Unterstützung bei der Plausibilitätsprüfung und weiteren Handlungsschritten je nach Bedarf und bei der Erfüllung der Dokumentations- und Meldepflichten unter Beachtung des Datenschutzes
- ☒ Ermittlung und Koordination von weiterem internen und externen Unterstützungsbedarf der Träger bzw. Betroffener
- ☒ Sicherstellung des Informationsflusses an (kirchliche) Schnittstellenpartner_innen (Unterstützungsnetzwerk)
- ☒ Träger unterstützende Kooperation mit (Aufsichts-) Behörden
- ☒ Sammlung der fallbezogenen Dokumente sowie Abfassung von Stellungnahmen und Abschlussberichten
- ☒ Beratung und Unterstützung der Träger bei der nachhaltigen Aufarbeitung von Vorfällen unter Einbezug relevanter Schnittstellenpartner_innen (Unterstützungsnetzwerk)
- ☒ Initiierung von Qualifizierungsangeboten und Entwicklung von Arbeitshilfen für Einrichtungen und Träger



Was sind Fälle von Kindeswohlgefährdendem (nicht-sexuell motiviertem) Fehlverhalten von Erwachsenen in der Kita?

Aufsichtspflichtverletzungen (z. B. unbemerktes Verlassen eines Kindes des Außengeländes, Kind falscher Person übergeben)

Übergriffe/Gewalttätigkeiten (z. B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren, etc.) **ausüben, fördern oder nicht verhindern**

Unangemessenes Erziehungsverhalten

- Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen)
- Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern
- Fixieren von Kindern
- Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston)
- Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Verletzung der Rechte von Kindern

Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht

- Unzureichendes Wechseln von Windeln
- Mangelnde Getränkeversorgung
- Mangelnde Aufsicht

Quelle: LjÄ NRW (Hg.) - Handreichung Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für Kindertageseinrichtungen

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/tageseinrichtungen_f_r_kinder/201023_Umgang_Meldungen_47_WEB.pdf



Weitere Unterstützungsleistungen / Unterstützungsnetzwerk in Fällen von (nicht-sexualisierter) Gewalt gegen Kinder in der Kita

Erhebung des weiteren Unterstützungsbedarfs im konkreten Fall
im Benehmen mit dem Träger
und Koordinierung der Unterstützungsleistungen durch die
Koordinierungsstelle Kinderschutz, DiCV



Abt. Personal Seelsorgebereiche, jetzt angesiedelt in HA Verwaltung, EGV	Prüfung und Beratung, ob und ggf. welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen (z. B. Abmahnung, Kündigung) geboten sind; Unterstützung bei der Umsetzung; Genehmigung einer evtl. erforderlichen Beauftragung eines Fachanwaltes
Referat Kitas & Familienzentren, jetzt HA Finanzen, Abt. Finanzen & Controlling im SB; EGV	Beratung und Unterstützung zur Kommunikation innerhalb des EGV, Ansprechpartner bei grundsätzlichen Fragestellungen rund um Kitabetrieb, Partner bei konkreten Fragen zu Betriebserlaubnissen und Trägerfragen
Abt. Verwaltungsleitungen, HA Seelsorge-Personal, EGV	Unterstützung im Bedarfsfall, wenn Verwaltungsleitung involviert ist
Stabsstelle Intervention, EGV	Unterstützung bei der Abgrenzung von nicht sexuell motiviertem Fehlverhalten zu sexualisierter Gewalt bei uneindeutigen (Verdachts-)Fällen
Präventionsbeauftragte im Erzbistum Köln, HA Seelsorge, EGV	Einschätzung Inst. Schutzkonzept; Unterstützung bei nachhaltiger Aufarbeitung der Fälle im Sinne der Prävention
Abteilung Information und Öffentlichkeit, HA Medien und Kommunikation, EGV	Beratung und Unterstützung im Falle medienrelevanter Krisenkommunikation; Unterstützung der Träger bei der Beantwortung von ausgewählten Presseanfragen
Stabsabteilung Recht, EGV, in die auch die Abt. Recht im SB aufgegangen ist	(straf-) rechtliche Fragestellungen; Fragen zu behördlichen Auflagen der Aufsichtsbehörde; Unterstützung bei der Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft im Bedarfsfall
Abt. Tageseinrichtungen für Kinder, Fachberatung, DiCV	Einschätzung Konzeption/ Beschwerdemanagement Unterstützung bei nachhaltiger Aufarbeitung der Fälle im Sinne der Prävention
Insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a SGB VIII im Rahmen der Gefährdungseinschätzung (siehe jeweilige verpflichtende schriftliche Vereinbarung nach § 8a zwischen Träger und örtlichem Jugendamt)	
Beratungsstellen für betroffene Kinder und deren Eltern	
Supervisor_innen und Coaches zur Unterstützung von irritierten / dysfunktionalen Teams oder für Leitungskräfte	
Mediator_innen für Krisen- / Konfliktgespräche mit betroffenen Eltern	
Moderator_innen für Elternabende/ Elternversammlungen	

caritas



Diözesan-
Caritasverband für das
Erzbistum Köln e. V.

Diözesan-Caritasverband e. V. · Georgstraße 7 · 50676 Köln

An
die pfarrlichen Träger
katholischer Kitas im Erzbistum Köln

nachrichtlich an

- Kita-Leitungskräfte
- Verwaltungsleitungskräfte

Bereich Kinder, Jugend und Familie
Abteilung Tageseinrichtungen für Kinder

Georgstraße 7, 50676 Köln
Telefon-Zentrale 0221 2010-0

Dorothea Herweg
Telefon-Durchwahl 0221 2010-270
Telefax 0221 2010-395
dorothea.herweg@caritasnet.de
www.caritasnet.de
www.katholische-kindergaerten.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen
Her-al

Datum
29.04.2021

**Kinderschutz-Referent tritt seinen Dienst am 3. Mai 2021 in der Koordinierungsstelle
Kinderschutz des DiCV an**

Sehr geehrte Herren Pfarrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 6. April 2021 habe ich Sie bereits über den Zuständigkeitswechsel bei der Beratung, Begleitung und weiterer Unterstützung von nicht-sexualisiertem, Kindeswohlgefährdendem Fehlverhalten von Beschäftigten in Ihren Einrichtungen, das zugleich einer Meldepflicht nach § 47 SGB VIII unterliegt, mit Wirkung zum 1. April 2021 auf den Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln (DiCV) informiert. Die Zuständigkeit innerhalb des DiCV übernimmt eine sog. Koordinierungsstelle Kinderschutz, die in der Abt. Tageseinrichtungen für Kinder angesiedelt ist.

Ich freue mich, Ihnen nun mitteilen zu können, dass der Kinderschutz-Referent, Herr André Vieren, seinen Dienst bereits am Montag, den 3. Mai 2021 antreten wird. Sein Beschäftigungsumfang beträgt 50% einer Vollzeitbeschäftigung, das sind zzt. 19,50 Std./Woche. Zu seiner Qualifikation kann ich Ihnen mitteilen, dass er ein Studium der Erziehungswissenschaft erfolgreich abgeschlossen und sich als systemischer Berater (DGSF) weitergebildet hat. Er verfügt über mehrjährige Berufserfahrung in der Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen mit zugehöriger Risikoabwägung nach § 8a SGB VIII in familiären Kontexten, Hilfeplanung mit Jugendamt, Koordination und Anbindung weiterer Hilfen, sowie Kontakt zu Behörden.

Selbstverständlich findet zusätzlich auch noch eine Einarbeitung durch sachkundige und in Kinderschutz Fragen erfahrene Kräfte aus unserem Haus statt.

Insofern bin ich überzeugt, dass er Sie in seiner neuen Funktion bei den Handlungsschritten einer Intervention in o.g. (Verdachts-)Fällen und bei der nachhaltigen Aufarbeitung qualifiziert unterstützen und begleiten kann.

Seine Kontaktdaten lauten:

André Vieren

Tel.: 0221 2010 358

Mobil: 0151 221 530 86

E-Mail: kinderschutz@caritasnet.de

Erreichbarkeit

montags	09:30 – 14:00 Uhr
dienstags	09:30 – 14:00 Uhr
mittwochs	09:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
donnerstags	09:30 – 11:30 Uhr <i>Mobiles Arbeiten von zu Hause aus</i>
freitags	09:30 – 13:00 Uhr

In Krisenfällen ist Herr Vieren auch über diese Zeiten hinaus, montags, dienstags und freitags prinzipiell mobil telefonisch für Sie als Träger erreichbar.

Abwesenheitsvertretung (Krankheit / Urlaub/ Fortbildung)

Barbara Ulrich, Dipl. Psychologin, Fachberaterin

Tel.: 0221 2010 271, Mobil: 0151 503 798 79

Mit seinem Dienstantritt ist die bisherige Übergangslösung durch Frau Ulrich und meine Person aufgehoben.

Bitte kontaktieren Sie Herrn Vieren, wenn Sie bei Bekanntwerden eines Fehlverhaltens unsicher sind, ob eine Meldepflicht gem. § 47 SGB VIII besteht. Informieren Sie die Koordinierungsstelle bitte zeitgleich, wenn Sie eine Meldung nach § 47 SGB VIII an den LVR versenden. Zielführend ist es in dem Fall auch, wenn Sie ihm direkt im Anschluss das Institutionelle Schutzkonzept übersenden, das uns meist nicht vorliegt.

Zukünftig wird in diesen Fällen auch Herr Vieren an Stelle der zuständigen Fachberatung die Stellungnahmen ggü. dem LVR (auf dessen Anforderung) nach Erhalt einer Meldung nach § 47 SGB VIII abgeben. Abteilungsintern ist Herr Vieren mit den Fachberaterinnen und Fachberatern vernetzt.

Ich bitte Sie darüber hinaus, unbedingt ggü. den Leitungskräften Ihrer Kindertageseinrichtungen eine rechtlich verantwortliche Person des Trägers zu benennen, an die die Erstmeldung über einen Verdachtsfall bei dessen Bekanntwerden durch die Leitungskräfte zu erfolgen hat. Keineswegs ist es im Sinne der Aufklärung von Verdachtsfällen zielführend, wenn Leitungskräfte direkt die beschuldigte Person aus der Einrichtung mit den Vorwürfen konfrontieren oder bereits weitere Mitarbeitende dazu befragen.

Sofern betroffene Eltern selbst eine Verdächtigung ggü. den Leitungskräften äußern oder einen Vorfall schildern, müssen diese selbstverständlich adhoc sprachfähig sein. Dies ist ein sehr sensibler Moment, der, wenn die Erstkommunikation misslingt, häufig erhebliche Konsequenzen für den weiteren Verlauf der Intervention hat und nicht selten zu Presseberichten führt.

In Kooperation mit Frau Ulrich wird Herr Vieren zügig Vorschläge für eine mögliche Erstkommunikation mit betroffenen Eltern entwickeln und der Praxis zur Verfügung stellen.

Des Weiteren wird eine Übersicht über die Handlungsschritte einer Intervention und ein Dokumentationsbogen, der sich am Verlauf einer Intervention orientiert, zeitnah entwickelt werden.

Auf vielfachen Wunsch von Trägerverantwortlichen und Leitungskräften ist diesem Schreiben eine Übersicht über die Zuständigkeiten für die Beratung, Begleitung und das etwaige Fallmanagement für die verschiedenen Kategorien von Vorfällen in der Kita als Anlage 1 beigelegt. Daneben ist es mir auch ein Anliegen, die Aufgaben der Koordinierungsstelle Kinderschutz ebenso wie die Komplementärleistungen des Unterstützungsnetzwerks transparent zu machen. Entsprechende Angaben finden Sie in der Anlage 2.

Gerne können Sie mich bei Rückfragen wieder ab dem 6. Mai kontaktieren.

Freundliche Grüße



Dorothea Herweg

Anlagen (2)

11.7. Dokumentation der Hilfemaßnahme

Mit diesen Dokumenten wird der Verfahrensablauf (siehe Punkt 9.2) umgesetzt und ist daher zwingend erforderlich. So kann der Ablauf sicher eingehalten und automatisch dokumentiert werden.

11.7.1. Ausgangsdaten

Ausgangsdaten

Angaben zum Träger:

Name

Anschrift

Art der Einrichtung + Kontaktdaten:

Angaben zum Kind/zur Familie; Name und Alter des Kindes:

Anschrift der Personensorgeberechtigten:

Aufenthalt des Kindes:

☐ bei den Eltern oder:

Angaben zum Sachverhalt

Was wird geschildert?

- ☐ Vernachlässigung der geistigen und/oder der körperlichen Entwicklung
- ☐ körperliche Misshandlung/Gewalt
- ☐ seelische Misshandlung/Gewalt sexueller
- ☐ Missbrauch medizinische Unterversorgung
- ☐ Sonstiges

Beschreibung der Beobachtung:

Wann wurde der Sachverhalt wahrgenommen?

einmalig am: _____

mehrmals in der Zeit (Datum) vom: _____ bis: _____

Einschätzung der Beobachtung:

Ort, Datum: _____

(Unterschrift des Trägers/
Leitung der Einrichtung)

(Unterschrift der Fachkraft)

11.7.2. Interner Informationsfluss

1. Welcher Dienstvorgesetzte wurde wann informiert?

2. Ergebnis dieser Rücksprache:

3. Kollegiale Beratung:

Termin: _____

TeilnehmerInnen: _____

Ergebnis und Festlegungen: _____

Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft



ja

nein

Ort, Datum: _____

*(Unterschrift des Trägers/
Leitung der Einrichtung)*

(Unterschrift Fachkraft)

11.7.3. Prüfung des weiteren Klärungsbedarfs unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

1. Angaben zur hinzugezogenen Fachkraft

2. TeilnehmerInnen am Gespräch mit insoweit erfahrener Fachkraft:

3. Verlaufsprotokoll (siehe Anlage):

4. Ergebnis und Festlegungen des Gespräches mit Verantwortlichkeiten:

5. Ist das Kindeswohl gefährdet?

☐ ja ☐ nein

Ort, Datum: _____

(Unterschrift des Trägers/
Leitung der Einrichtung)

(Unterschrift Fachkraft)

11.7.4. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten

1. Problemakzeptanz

Sehen die Personensorgeberechtigten selbst eine Gefahr?

Mutter

☐ ja ☐ nein

Vater

☐ ja ☐ nein

2. Reaktionen

Wie haben die Personensorgeberechtigten auf die Schilderung der Gefährdung des Kindeswohls reagiert?

☐ aufgeschlossen / kooperativ

☐ hilflos / überfordert

☐ bagatellisierend

☐ aggressiv / ablehnend

☐ Sonstiges: _____

3. Problemkongruenz

Wie hoch ist der Grad an Übereinstimmung bei der Bewertung der Gefahrensituation zwischen den Personensorgeberechtigten und den beteiligten Fachkräften?

☐ keine ☐ gering ☐ mittelmäßig ☐ hoch

4. Hilfeakzeptanz

Sind die Personensorgeberechtigten bereit, ein Hilfsangebot anzunehmen?

Mutter

☐ ja ☐ nein

Vater

☐ ja ☐ nein

5. Hilfsmaßnahmen

Konnten mit den Personensorgeberechtigten konkrete Maßnahmen vereinbart werden?

„ja“ „nein“

6. Welche Maßnahmen wurden vereinbart?

Maßnahme	Verantwortliche	Termin

Ort, Datum:

(Unterschrift des Trägers/
Leitung der Einrichtung)

(Unterschrift Fachkraft)